



**Leitfaden
Fotovoltaik
BürgerInnen-
beteiligung**

2012



**Das Land
Steiermark**

→ **Energie und Wohnbau**

Leitfaden Fotovoltaik BürgerInnenbeteiligung

Leitfaden zur erfolgreichen Umsetzung von finanziellen BürgerInnenbeteiligungen bei erneuerbaren Energieanlagen

ECOWATT, Gratwein, 18.09.2012

Bearbeitung

ecowatt erneuerbare energien
GmbH
Bahnhofstraße 22/2
A-8112 Gratwein
Tel.: +43 (0)3124 54 111

Herausgeber

Landesenergiebeauftragter/ABT15EW
Burggasse 9/2
A-8010 Graz
Tel.: +43 (0)316 877 4555
wolfgang.jilek@stmk.gv.at
www.energie.steiermark.at

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
1 Einleitung	9
1.1 Wie wird der Leitfaden verwendet?	9
2 Überblick - Beteiligungsmodelle	11
2.1 Direkte Beteiligung	12
2.2 Indirekte Beteiligung	14
3 Erfolgsfaktoren für die Umsetzung einer finanziellen BürgerInnenbeteiligung	16
3.1 Was ist zu tun für eine erfolgreiche finanzielle BürgerInnenbeteiligung? – Erfolgsfaktoren im Überblick.....	17
3.1.1 „Offener Blick in alle Richtungen“	18
3.1.2 „Genauere Prüfung aller Möglichkeiten“	18
3.1.3 „Klar definiertes Vorhaben“	20
3.1.4 „Öffentlichkeitswirksame Kommunikation“	21
3.1.5 „Professionelle Öffentlichkeitsarbeit“ – Auf Leute zugehen!	22
4 Beteiligungsmodelle	24
4.1 Beteiligung über eine Gesellschaftsform - Direkte Beteiligung	25
4.1.1 Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR)	26
4.1.2 Aktiengesellschaft (AG)	29
4.1.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH&CoKG)	32
4.1.4 Stille Gesellschaft	35
4.1.5 Genossenschaft	38
4.2 Darlehensmodelle – Indirekte Beteiligung	40
4.2.1 Sale and lease back	41
4.2.2 Darlehen mit direkter Rückzahlung	43
4.2.3 Darlehen mit Rückzahlung über Warengutscheine/Stromgutschrift	45
4.3 Gutscheinmodell – Indirekte Beteiligung	47
5 Stolpersteine	51
5.1 Beteiligung über eine Gesellschaftsform - Prospektpflicht	51
5.1.1 Rechtlicher Hintergrund – Kapitalmarktgesetz (KMG)	52
5.2 Darlehensmodelle - Bankwesengesetz	53

5.2.1	Rechtlicher Hintergrund – Bankwesengesetz (BWG).....	54
6	Anhang	56
7	Tabellenverzeichnis	62
8	Abbildungsverzeichnis	63
9	Quellenverzeichnis.....	64

Präambel

Aufgrund der Tatsache, dass der Finanzmarktaufsicht (FMA) kein Prüfauftrag erteilt wurde, konnten finanzrechtliche Fragen im Leitfaden nicht restlos geklärt werden.

Der Leitfaden wurde nach letztem Wissensstand erstellt, die Ausführungen sind als Hinweise und Empfehlungen zu verstehen, einer rechtlichen Auskunft aber nicht gleichzustellen. Die rechtliche Prüfung des gewählten Beteiligungsmodells wird daher jedenfalls empfohlen.

VORWORT

Als für Erneuerbare Energien und Klimaschutz zuständiges Regierungsmitglied ist es mein Ziel, dass sich unser Bundesland in seiner Vorreiterrolle, was die Nutzung nicht fossiler Energieformen betrifft, weiterentwickelt und somit in eine sichere Zukunft gehen kann.



Überhaupt sind für mich die Themen Energieeffizienz und die sichere, umweltschonende und sozial verträgliche Energiebereitstellung eine der zentralen gesellschaftspolitischen Aufgabenstellungen.

Bis zum Jahr 2025 soll ein Drittel der Gemeinden in unserem Bundesland energieautark sein. Mittel- bis langfristig soll die Steiermark österreichweit in der Energie- und Umwelttechnik Spitzenreiter werden und sich als Zentrum der Elektromobilität etablieren. Weiters sollen die thermische Solarenergienutzung, speziell im betrieblichen Bereich, forciert, der Markt für Fotovoltaik gestärkt und die Biomasse-Fernwärme und Abwärmenutzung ausgebaut werden. Mit der „Energiestrategie Steiermark 2025“ und dem Klimaschutzplan Steiermark wollen wir die Effizienz im Gebäude-, Produktions- und Energiebereich erhöhen, den Anteil an Erneuerbaren Energien kräftig steigern und über Bewusstseinsbildung, speziell bei Kindern und Jugendlichen, klimaschonende Verhaltensweisen verankern.

Die Steiermark braucht aber auch, neben vorhandenen Zielen und Maßnahmen, tatkräftige Initiativen aus der Bevölkerung und den Gemeinden. Ausgehend von den mittlerweile boomenden Fotovoltaik-Kleinanlagen steigt nun das Interesse an sogenannten BürgerInnenbeteiligungsanlagen. Diese Finanzierungsmöglichkeit kommt gegenwärtig vorwiegend bei der Errichtung von Fotovoltaikanlagen zur Anwendung. Diese durchaus komplexe Finanzierungsvariante ist in Österreich noch relativ jung und damit mit Unsicherheiten behaftet. Der nun vorliegende Leitfaden zeigt die Möglichkeiten und eventuelle Tücken der finanziellen BürgerInnenbeteiligung auf, soll potenzielle AnlagenbetreiberInnen informieren bzw. unterstützen und ist somit ein sinnvolles Nachschlagewerk mit umfangreichen und nützlichen Informationen sowie Tipps.

Ich wünsche Ihnen viele weiterführende Erkenntnisse und eine erfolgreiche Umsetzung Ihres Projektes

Siegfried Schrittwieser

Landeshauptmannstellvertreter

1 EINLEITUNG

Kommunen haben erkannt, dass verstärktes Handeln im Bereich effizienter Energienutzung im Sinne des Klimaschutzes und des Gemeindebudgets erforderlich ist. Zukünftig wird auch die Energiebereitstellung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde oder in Kooperation als Region an Bedeutung zunehmen. Hierbei ist es als wertvoll zu erachten, den Betrieb von Produktionsanlagen mit den ansässigen Bürgerinnen und Bürgern als Betriebsform zu gestalten. Dies birgt neben finanziellen Vorteilen auch die verstärkte Identifikation und Bewusstseinsbildung der BürgerInnen.

Es gestaltet sich jedoch teilweise schwierig eine finanzielle BürgerInnenbeteiligung umzusetzen, da immer wieder Probleme und Fragen auftauchen, zu denen oft nur schwer Lösungen oder Antworten gefunden werden können. Ein Grund dafür ist, dass das Modell der finanziellen BürgerInnenbeteiligung in Österreich relativ jung ist und erst wenige Erfahrungswerte vorhanden sind.

Um diese fehlenden Erfahrungswerte auszugleichen und die Umsetzung einer finanziellen BürgerInnenbeteiligung zu erleichtern, wurde dieser Leitfaden verfasst. Dieser soll helfen Probleme zu vermeiden bzw. auftretende Fragen während der Umsetzung zu beantworten.

Der Leitfaden hat Gültigkeit für die Umsetzung von Projekten mit einer finanziellen BürgerInnenbeteiligung bei erneuerbaren Energieanlagen. Die Art der erneuerbaren Energiequelle ist dabei nicht von Bedeutung. Vielmehr soll der Leitfaden Antworten und Hilfestellungen für alle Arten von BürgerInnenbeteiligungsprojekten im Bereich erneuerbarer Energieanlagen geben und zwar unabhängig von der Art der Energiequelle, der Projektgröße, der Initiative oder der Zielgruppe.

Die rechtlichen Hinweise und Ausführungen in diesem Leitfaden bilden nur Hilfestellung, sind jedoch auf keinen Fall mit der rechtlichen Beratung eines geprüften Rechtsbeistandes gleichzusetzen. Daher ist die individuelle Prüfung des gewählten Modells durch einen Rechtsbeistand wichtig und jedenfalls zu empfehlen.

1.1 WIE WIRD DER LEITFADEN VERWENDET?

Am Beginn des Leitfadens werden alle relevanten Beteiligungsmodelle in verschiedenen Überblickstabellen zusammengefasst. Durch diese Zusammenfassung erhalten die Leser eine Grundinfo zu den verschiedenen Modellen und können sich einen Überblick verschaffen. Dies ermöglicht eine erste Auswahl der geeigneten Modelle für individuelle Projekte.

Im Anschluss an diesen Überblick werden Erfolgsfaktoren für die Umsetzung einer finanziellen BürgerInnenbeteiligung im Bereich erneuerbarer Energieanlagen behandelt. Hier bekommen die Leser einen Eindruck was für eine erfolgreiche Umsetzung zu tun ist bzw. was beachtet werden sollte.

Danach werden die relevanten Beteiligungsmodelle dargestellt. Hier können die Leser mehr in die Tiefe gehen und die zu Beginn herausgefilterten Modelle genauer betrachten. In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Modelle in ihren Grundzügen, den Vor- und Nachteilen, der Anwendbarkeit, den Stolpersteinen und Praxisbeispielen erklärt. Die Praxisbeispiele ermöglichen eine individuelle weiterführende Recherche.

Zum Abschluss werden die unterschiedlichen Stolpersteine der Modelle genauer betrachtet. Hier erfahren Leser genau auf welche Stolpersteine geachtet werden soll und wie man eine Lösung finden kann, um das individuelle Modell rechtskonform zu gestalten und durchzuführen.

2 ÜBERBLICK - BETEILIGUNGSMODELLE

Um einen Überblick über die unterschiedlichen Modelle zu bekommen, werden hier die relevanten Beteiligungsmodelle in verschiedenen Übersichtstabellen dargestellt. Dazu werden zuerst die Modelle der direkten Beteiligung mit ihren Grundzügen, den Vor- und Nachteilen und der Anwendbarkeit aufgelistet. Danach werden die Modelle der indirekten Beteiligung in derselben Form dargestellt.

Diese Darstellung der Modelle in den unterschiedlichen Überblickstabellen und -graphiken ermöglicht eine erste Orientierung im Bereich der finanziellen BürgerInnenbeteiligung. Über die unterschiedlichen Modelle kann in kurzer Zeit ein erster Überblick getroffen werden. Dies hilft das eigene Projekt bzw. Vorhaben einzuordnen und erleichtert die Identifikation von geeigneten bzw. weniger geeigneten Modellen.

Durch diese Orientierung kann weiterführend individuell auf die geeigneten Modelle eingegangen werden. Für individuelle Projekte können die geeigneten Modelle genauer nachgelesen werden und die weiterführende Recherche auf diese begrenzt werden.

Auf diese Weise kann nach diesem Überblick der Leitfaden für jegliche Art von Projekt unabhängig von der Größe, der Art der Energiequelle, den Initiatoren oder dem Ziel bzw. der Motivation individuell eingesetzt werden.

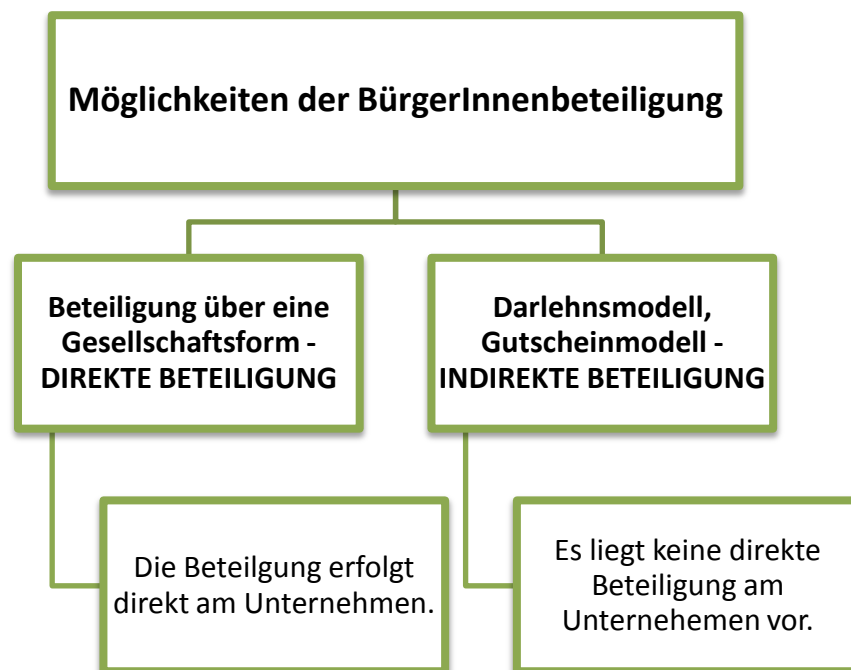


Abbildung 2.1 Möglichkeiten der BürgerInnenbeteiligung (Quelle: [24])

2.1 DIREKTE BETEILIGUNG

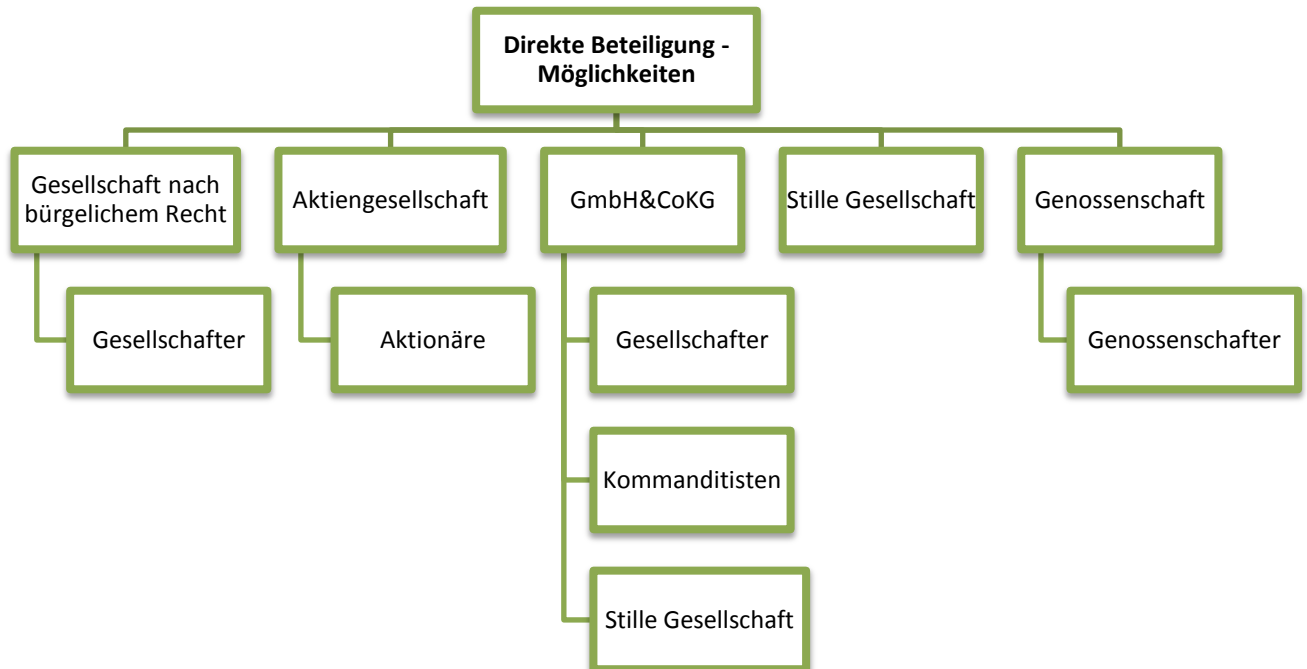


Abbildung 2.2 Möglichkeiten der direkten Beteiligung (Quelle: [25])

STOLPERSTEIN

- Bei der direkten Beteiligung ist die Prospektpflicht zu beachten. Weitere Informationen zu dieser sind unter Kapitel 5.1 zu finden.

Beteiligungsmodell	Beteiligung – Wie funktioniert's?	Vorteile	Nachteile	Anwendbarkeit
Gesellschaft nach bürgerlichem Recht GesbR	GesellschafterInnen	+ einfache Gründung + freie Gestaltungsmöglichkeiten	- Haftung unbeschränkt - keine Parteifähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Kleine, einfache Projekte • Unabhängig von Art der erneuerbaren Energiequelle • von BürgerInnen initiiert • ideeller Wert im Vordergrund
Aktiengesellschaft AG	Kauf von Aktien	+ Anteile leicht zu übertragen + Haftung auf Einlage beschränkt	- hoher Verwaltungsaufwand - hoher Gründungsaufwand - hohe laufende Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Große Projekte, viele Anleger • Unabhängig von Form der erneuerbaren Energiequelle • Initiative → bestehende AG • Rendite im Vordergrund
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft GmbH&CoKG	KommanditistInnen	+ Haftung aller natürlichen Personen auf Einlage beschränkt + flexible Vertragsgestaltung + Publikums-KG	- höhere Gründungskosten und –aufwand - Notariatsakt - höhere laufende Kosten und Aufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Größere Projekte • Art der erneuerbaren Energiequelle nicht von Bedeutung • Initiative → Gemeinde, Unternehmen • Rendite im Vordergrund
Stille Gesellschaft StG	Stille/r GesellschafterIn	+ Stille → kein Notariatsakt, keine Eintragung ins Firmenbuch + Haftung beschränkt	- geringe Öffentlichkeitswirksamkeit durch Anonymität	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig von Projektart, -umfang und Initiative (Ausnahme: GesbR) • Rendite im Vordergrund
Genossenschaft	Kauf von Genossenschaftsanteilen	+ Anteile leicht zu vergeben + flexible Vertragsgestaltung	- Notwendigkeit eines Genossenschaftsverbands	<ul style="list-style-type: none"> • Mittlere Projekte; mehrere kleine Anlagen • Unabhängig von Art der erneuerbaren Energiequelle • Initiative → BürgerInnen, Gemeinden • Ideeller Wert von Bedeutung

Tabelle 2.1 Überblick – direkte Beteiligung (Quelle: [25])

2.2 INDIREKTE BETEILIGUNG

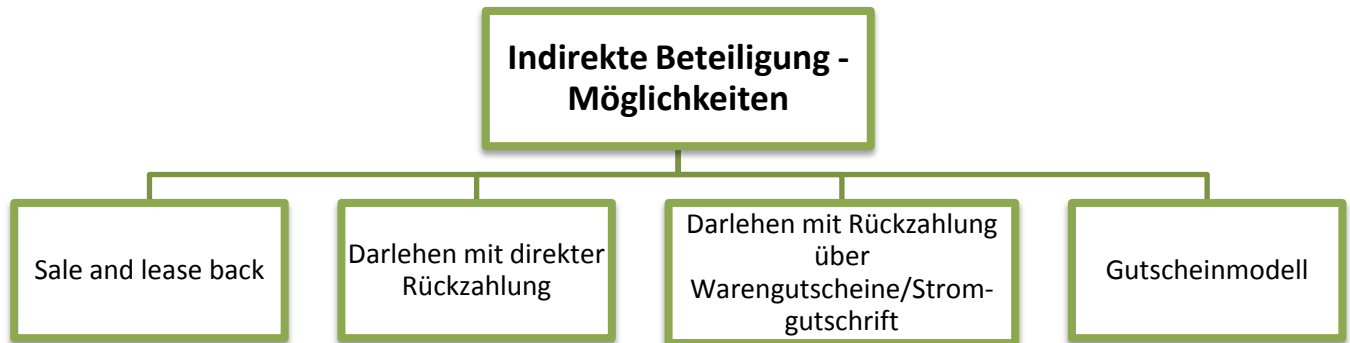


Abbildung 2.3 Möglichkeiten der indirekten Beteiligung (Quelle: [25])

STOLPERSTEIN

- Bei der indirekten Beteiligung ist, abgesehen vom Gutscheinmodell, das Bankwesengesetz zu beachten. Nähere Ausführungen siehe Kapitel 5.2.

FEHLER! VERWEISQUELLE KONNTE NICHT GEFUNDEN WERDEN.FEHLER! VERWEISQUELLE KONNTE NICHT GEFUNDEN WERDEN.

Beteiligungsmodell	Beteiligung – Wie funktioniert's?	Vorteile	Nachteile	Anwendbarkeit
Sale-and-Lease-Back	Kauf von Anlagenteilen, Vermietung an BetreiberInnen die nach der Vertragslaufzeit die Anlagenteile um den Kaufpreis zurückkaufen, jährliche Mietszahlungen (3-3,5% des Kaufpreises üblich)	+ einfache Vergabe der Anteile	- ev. Verstoß gegen Bankwesengesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Größere Projekte • Photovoltaikanlagen → lässt sich leicht in einzelne Paneele aufteilen (meist eine Obergrenze der erwerbbaaren Modulanzahl) • Initiative → Unternehmen, Gemeinden, EVUs • Rendite im Vordergrund, auch ideeller Wert wichtig
Darlehen mit direkter Rückzahlung	Betreiber erhält Darlehen aus der Beteiligung	+ leichte Verteilung der Anteile	- ev. Verstoß gegen Bankwesengesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig von Projektart, -umfang und Initiative • Rendite im Vordergrund
Darlehen mit Rückzahlung über Warengutscheine/Stromgutschrift	Betreiber erhält Darlehen aus der Beteiligung	+ leichte Verteilung der Anteile + Kundenbindung für Betreiber	- ev. Verstoß gegen Bankwesengesetz - Anwendungsgebiet eingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> • Initiative → Unternehmen, Gemeinden • Unabhängig von Projektgröße und erneuerbarer Energiequelle • Rendite und ideeller Wert wichtig
Gutscheinmodell	Kauf von Gutscheinen	+ Kundenbindung + einfache Abwicklung + keine gesetzlichen Hindernisse	- Anwendungsgebiet eingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig von Projektumfang und -art • Initiative → Betriebe mit Produktion oder Warenverkauf, Gemeinden • Finanzieller Aspekt und ideeller Wert von Bedeutung

Tabelle 2.2 Überblick – indirekte Beteiligung (Quelle: [25])

3 ERFOLGSFAKTOREN FÜR DIE UMSETZUNG EINER FINANZIELLEN BÜRGERINNENBETEILIGUNG

Hier werden die wichtigsten Faktoren und Aspekte der erfolgreichen Umsetzung einer finanziellen BürgerInnenbeteiligung behandelt. Zu Beginn wird ein Überblick über die wichtigsten Faktoren dargestellt. Dieser Überblick gibt einen ersten Eindruck über die unterschiedlichen Erfolgsfaktoren und was zu beachten ist.

Im Anschluss werden die einzelnen Faktoren genau erklärt und ausführlich dargestellt. Dies ermöglicht genau zu erfassen, was bei den unterschiedlichen Faktoren wichtig ist und wie diese zu einer erfolgreichen Umsetzung des Beteiligungsprojektes beitragen können.

Zu Beginn eines BürgerInnenbeteiligungsprojektes ist es wichtig in alle Richtungen offen zu blicken, um alle Möglichkeiten zu definieren, aber auch alle möglichen Probleme und Stolpersteine von Beginn an zu erfassen.

Nach dieser Phase der Vorbereitung müssen alle in Frage kommenden Möglichkeiten genau geprüft werden. Bei dieser Überprüfung ist neben der Prüfung auf die Öffentlichkeitswirksamkeit auch die rechtliche Prüfung von großer Bedeutung.

Der nächste Schritt ist es das Vorhaben genau zu definieren. Dazu müssen alle nötigen Eckdaten festgelegt werden.

Steht das Vorhaben samt allen nötigen Eckpunkten fest, muss ein Weg der öffentlichkeitswirksamen Kommunikation festgelegt werden. Unterschiedliche Fragen sind zu klären, wie beispielsweise: Wer ist meine Zielgruppe? Wie erreiche ich meine Zielgruppe am besten? Welche unterschiedlichen Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit stehen mir zur Verfügung?

Nach der Theorie der Öffentlichkeitsarbeit wird zur Praxis übergegangen. Hier beginnt dann die richtige Öffentlichkeitsarbeit. Wichtiger Grundsatz hierbei ist: „Auf Leute zugehen!“

Es ist wichtig die Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen um BürgerInnen über das Projekt und die Beteiligungsmöglichkeit zu informieren. Wird die breite Masse informiert, kann eine Bewusstseinsbildung erreicht werden. Durch die Information von InteressentInnen können Beteiligte gewonnen werden. Auf diese Weise werden zum einen neue Interessenten und zum anderen Beteiligte gewonnen.

Hier wird auf das Beteiligungsprojekt eingegangen, dies setzt voraus, dass das Projekt der erneuerbaren Energieanlage schon feststeht und geplant ist. Dies ist wichtig, weil zuerst das Projekt der erneuerbaren Energieanlage bestens vorbereitet und geplant werden muss, bevor sich BürgerInnen daran beteiligen können.

3.1 WAS IST ZU TUN FÜR EINE ERFOLGREICHE FINANZIELLE BÜRGERINNENBETEILIGUNG? – ERFOLGSFAKTOREN IM ÜBERBLICK

An dieser Stelle wird kurz und prägnant zusammengefasst, welche Faktoren entscheidend sind für eine erfolgreiche finanzielle BürgerInnenbeteiligung. Anhand der Graphik (Abbildung 3.1) werden die notwendigen Schritte einer finanziellen BürgerInnenbeteiligung im Überblick dargestellt. Dadurch können auf einen Blick die wesentlichen Erfolgsfaktoren erfasst werden.

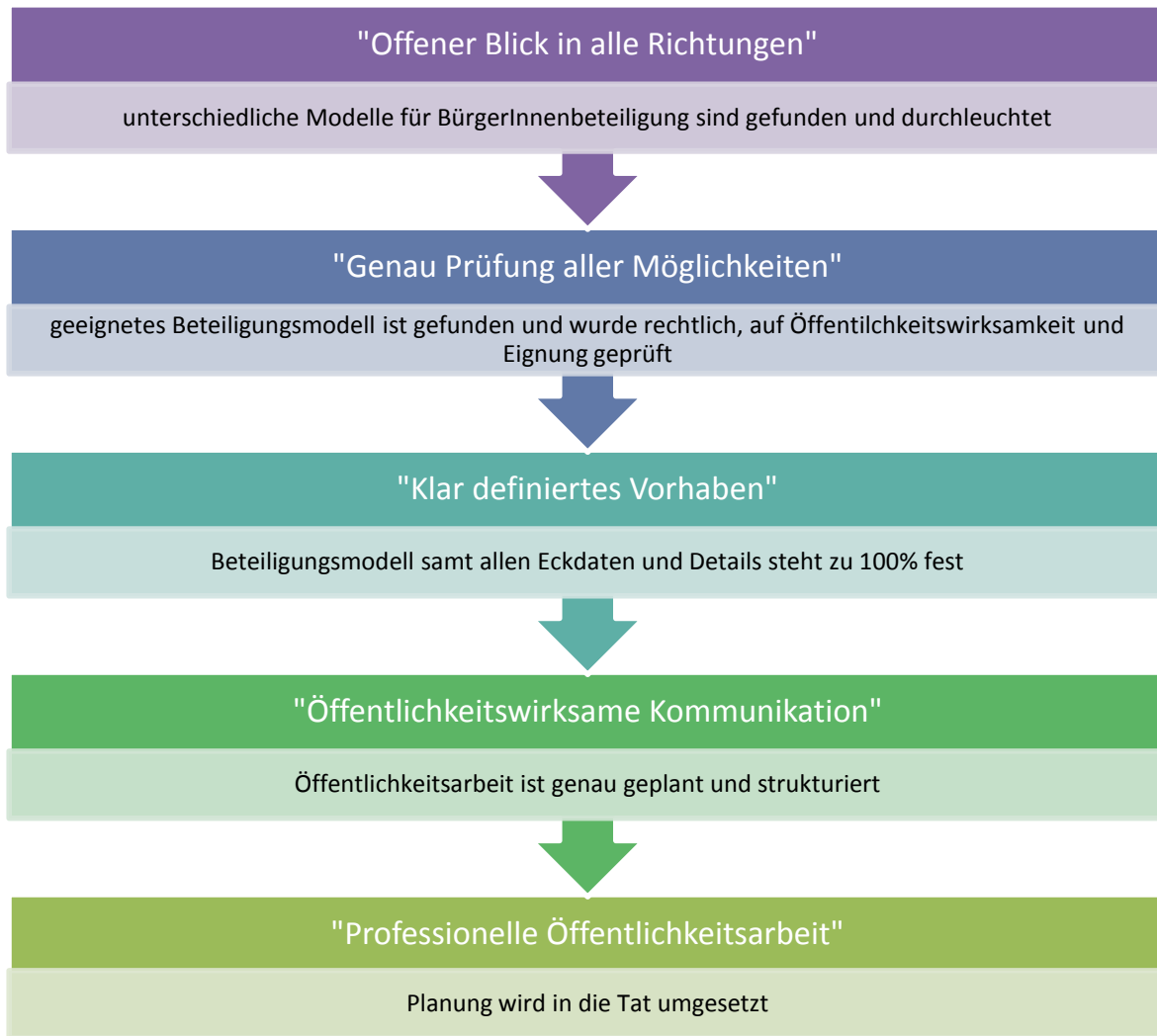


Abbildung 3.1 Schritte einer erfolgreichen finanziellen BürgerInnenbeteiligung (Quelle: [25])

Alle diese Schritte sind wichtig für eine erfolgreiche finanzielle BürgerInnenbeteiligung und müssen gewissenhaft und mit ausreichend zeitlichem Aufwand durchgeführt werden. Zum Schluss der Planungsphase sollte erneut überprüft werden, ob alle Erfolgsfaktoren gewissenhaft erledigt wurden.

3.1.1 „Offener Blick in alle Richtungen“

Wird der Entschluss gefasst, dass eine erneuerbare Energieanlage mit einem Beteiligungsprojekt verknüpft werden soll, ist der erste zu erfüllende Schritt ein „offener Blick in alle Richtungen“. Dieser ermöglicht Beispielprojekte und bereits durchgeführte ähnliche Projekte zu erfassen und zu durchleuchten. Lerneffekte für das eigene Projekt sind das Ergebnis. Wichtig ist hier ein umfassender Blick in alle denkbaren Richtungen – alle Bundesländer Österreichs, aber auch der gesamte deutschsprachige Raum, wie Deutschland und die Schweiz, sind interessant - um eine möglichst umfassende Darstellung zu erhalten. Neben dem räumlichen Weitblick ist auch die Betrachtung verschiedener Arten von erneuerbaren Energieanlagen zu empfehlen.

3.1.2 „Genaue Prüfung aller Möglichkeiten“

Nachdem verschiedene mögliche Modelle gefunden wurden, werden einzelnen Möglichkeiten genauer untersucht. Hierzu sind die unterschiedlichen Modelle der finanziellen BürgerInnenbeteiligung hinsichtlich verschiedener Aspekte – wie die rechtlichen Hintergründe, die Öffentlichkeitswirksamkeit und die individuelle Eignung – zu betrachten.

In einem ersten Schritt ist es entscheidend herauszufinden, welche Art einer finanziellen BürgerInnenbeteiligung für die Art des jeweiligen Projektes geeignet ist. Ist das Projekt beispielsweise eine größere Unternehmung könnte angedacht werden eine Aktiengesellschaft zu gründen, handelt es sich jedoch eher um ein kleineres Projekt ist dies keine Alternative. Gibt es sehr engagierte BürgerInnen empfiehlt es sich vielleicht, dass diese eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht gründen und sich weitere interessierte BürgerInnen an dieser beteiligen. Auch eine Genossenschaft könnte sich hierfür eignen. Wird das Projekt der finanziellen BürgerInnenbeteiligung von einem Unternehmen durchgeführt, könnte diese andenken eine GmbH für die BürgerInnenbeteiligung zu gründen und BürgerInnen dann entweder als Kommanditisten oder als stille GesellschafterInnen zu beteiligen. Diese Ausführungen zeigen, dass für die Frage nach dem geeigneten Beteiligungsmodell unterschiedliche Faktoren betrachtet und geklärt werden müssen. Dazu zählen:

- Welches Projekt liegt vor (hinsichtlich Projektart, -größe, -umfang,...)?
- Wer ist der Initiator des Projektes?
- Wer ist meine Zielgruppe? Welche Motivation/Erwartung hat diese?
- ...

Werden diese Fragen gewissenhaft beantwortet, lassen sich ein bzw. ein paar geeignete Modelle finden. Diese sollten in weiterer Folge unterschiedlichen Prüfungen unterzogen werden.

Ein wichtiger Prüfungsteil ist die rechtliche Prüfung. Dazu muss ein geeigneter Rechtsbeistand hinzugezogen werden. Dieser Punkt ist besonders wichtig, da alle rechtlichen Fakten des Modells abgeklärt werden müssen, um kein „böses Erwachen“ zu erleben. Neben dieser allgemeinen rechtlichen Beratung kann auch ein Steuerberatungsbüro hinzugezogen werden, um alle steuerrechtlichen Fragen zu klären und auf Fragen von potentiellen Beteiligten vorbereitet zu sein.

Der nächste Prüfungsschritt ist die Wirksamkeit in der Öffentlichkeit zu überprüfen. Dazu muss die Zielgruppe des Projektes definiert werden. Danach kann geprüft werden, wie das Modell auf die Öffentlichkeit wirkt. Ist für meine Zielgruppe beispielsweise der Schutz des Klimas, die Schonung der Ressourcen und die Reduktion des CO₂ bedeutend, ist die Rendite nicht der Hauptfaktor und „nur ein positiver Nebeneffekt“. Dann kann zum Beispiel ein Modell mit einer fixen Verzinsung gewählt werden. Will mein Zielpublikum durch die Beteiligung jedoch „Geld verdienen“, sollte besonders auf eine ansprechende Rendite geachtet werden. Diese Beteiligung kann beispielsweise durch einem Modell mit einer Gewinnbeteiligung attraktiv gemacht werden. Gibt es viele engagierte BürgerInnen, ist ein Modell mit viel Mitspracherecht, wie eine Genossenschaft oder eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, öffentlichkeitswirksam.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass laut einer Studie der österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) das am besten geeignete Modell für eine finanzielle BürgerInnenbeteiligung eine „angemessene Rendite“ ist. Dieses Modell ist eine Mischform, bei der eine „Mindestrendite“ garantiert wird, aber auch der ideelle Wert des Projektes von Bedeutung ist. Trotzdem steht laut dieser Studie sowohl für die ProjektinitiatorInnen als auch für die Beteiligten meist der finanzielle Aspekt mehr im Vordergrund. [22] Dies sollte bei der Auswahl des Modells bedacht werden.

In dieser Studie des ÖGUT ist auch eine Aussage zur Wirtschaftlichkeit des Modells der „angemessenen Rendite“ getroffen wurden. So ist es laut dieser Studie nur möglich eine „angemessene Rendite“ zu gewähren, wenn das Projekt mit Hilfe einer Förderung, wie beispielsweise einem garantierten Einspeisetarif der OeMAG, durchgeführt wird. [22] Daher ist es wichtig, diesen Aspekt der Förderung auch beim eigenen Projekt zu behandeln und sich eine Förderung, beispielsweise über den Einspeisetarif der OeMAG, zu sichern.

An dieser Stelle wird nochmals betont, wie wichtig die unterschiedlichen Prüfungen - vor allem die rechtliche Prüfung – sind, um nicht nach einer gewissen Zeit ein „böses Erwachen“ zu erleben, wodurch das Projekt scheitern würde. Daher sollte in diesen Punkt genügend Zeit, Budget, Gewissenhaftigkeit und Ernst investiert werden, da er entscheidend für den weiteren Projektverlauf ist.

3.1.3 „Klar definiertes Vorhaben“

Nachdem die unterschiedlichen Möglichkeiten der finanziellen BürgerInnenbeteiligung geklärt und geprüft wurden und ein Modell ausgewählt wurde, müssen im nächsten Schritt alle Eckdaten, Rahmenbedingungen und Spielregeln der Beteiligung genau festgelegt werden. Diese ganz genaue Definition des Vorhabens bzw. der Beteiligung ist wichtig, damit den potentiellen Beteiligten ein klar strukturiertes und verständliches Angebot vorgestellt werden kann.

Um die Eckdaten der Beteiligung festzulegen, sind verschiedene Fragen zu beantworten, wie zum Beispiel:

- Welche Form der Beteiligung liegt vor? Welche Eckdaten hat diese? (Gewinnbeteiligung, fixe Verzinsung, ...)
- Um welche Art der Beteiligung handelt es sich? (direkte Beteiligung, Darlehen, ...)
- Welche Stellung nehmen die Beteiligten ein? (Stille GesellschafterIn, echte/echter GesellschafterIn, KommanditistIn, AktionärIn, GenossenschafterIn, ...)
- Was bietet die Beteiligung dem/der Beteiligten?
- Welche Rechte und Pflichten bringt die Beteiligung mit sich?
- Wie erfolgt die Abwicklung der Beteiligung?
- Wie ist der Vertrag gestaltet? Was sind die Vertragsinhalte?
- ...

Neben dem Beteiligungsmodell selbst muss auch die Motivation bzw. das Ziel der Beteiligung genau definiert werden. Soll das Beteiligungsmodell den ideellen Wert fördern? Oder steht bei der Beteiligung der finanzielle Aspekt im Vordergrund?

Diese genaue Festlegung und Definition ist von Bedeutung, um nicht im weiteren Projektverlauf auf ungeklärte Fragen zu stoßen. Dies führt immer zu Unannehmlichkeiten und zeitlichen Verzögerungen, was zu vermeiden ist.

Um den nächsten Schritt – die Planung der Öffentlichkeitsarbeit – optimal erledigen zu können, ist es wichtig das Vorhaben klar zu definieren. Das zeigt, wie wichtig die gewissenhafte Durchführung des „klar definierten Vorhabens“ ist.

3.1.4 „Öffentlichkeitswirksame Kommunikation“

In diesem Schritt wird, wie schon erwähnt, der Schritt an die Öffentlichkeit geplant. Dies ist ein entscheidender Schritt für das gesamte Projekt. Werden die BürgerInnen nicht in geeigneten Formen über das Projektvorhaben informiert, wird auch der große „Run“ auf die Beteiligungen ausbleiben, da die Informationen ungenügend, auf falsche Art und Weise oder gar nicht an die Öffentlichkeit gebracht wurden.

Um die geeignete Form der Öffentlichkeitsarbeit zu finden, muss in einem ersten Schritt die Zielgruppe, an die sich das Projekt richtet definiert werden. Hierbei kann unterschieden werden, ob die Beteiligung auf den ideellen Wert oder den finanziellen Aspekt abzielt. Die Öffentlichkeitsarbeit muss in jedem Fall auf die Zielgruppe ausgerichtet werden.

Ist der Gedanke der Ressourcenschonung, des Klimaschutzes und dem Ausbau von erneuerbaren Energieträgern im Vordergrund, sollten diese positiven Aspekte einer erneuerbaren Energieanlage in jeder Form der Öffentlichkeitsarbeit klar herausgearbeitet werden. Dementsprechend sollten auch die Medien für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit ausgewählt werden. Beispielsweise können bestimmte Medien im Bereich Umwelt- und Klimaschutz gezielt verwendet werden. In jeder Veröffentlichung muss der ideelle Wert klar hervorgehoben und dargestellt werden, da dies die Motivation dieser Zielgruppe ist sich zu beteiligen.

Steht der finanzielle Aspekt einer Beteiligung als Motivation sich zu beteiligen im Vordergrund, müssen die finanziellen Vorteile besonders hervorgehoben werden und in geeigneter Form kommuniziert werden.

Neben der zielgruppenorientierten Kommunikation, muss auch die breite Masse angesprochen werden, um alle möglichen InteressentInnen zu erreichen. Hier wird eine Mischung aller Vorteile einer erneuerbaren Energieanlage – sowohl ideell als auch finanziell – vorgestellt und kommuniziert. Zur Verbreitung dieser Kommunikation bieten sich vor allem regionale Medien an.

Um die Attraktivität und gleichzeitig die Öffentlichkeitswirksamkeit des ausgewählten Modells zu steigern ist es möglich „Goodies“ in das Modell einzubauen. So wird beispielsweise bei einem Darlehensmodell, wie „Sale-and-Lease-Back“, ein Teil der eingebrachten Summe in Gutscheinen rückerstattet. So haben die BürgerInnen das Gefühl „mehr für ihr Geld“ zu bekommen. Ein weiterer positiver Nebeneffekt ist die KundenInnenbindung, die durch die Ausgabe von Gutscheinen erreicht werden kann. Solche „Goodies“ können Warengutscheine, ermäßigte Eintrittskarten zu Veranstaltungen oder ermäßigte Fahrpreise bei öffentlichen Verkehrsmitteln sein. Werden „Goodies“ in das Modell eingebaut, ist die öffentliche Kommunikation dieser wichtig, um die Vorteile dieses Systems zu nutzen. Fehlt dem Initiator/der Initiatorin die Möglichkeit „Goodies“ anzubieten, sind geeignete PartnerInnen für dieses Vorhaben zu finden und die Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit diesen zu planen.

Ergebnis dieses Schritts ist eine genaue Strategie der Öffentlichkeitsarbeit, welche im nächsten Schritt in die Praxis umgesetzt wird.

3.1.5 „Professionelle Öffentlichkeitsarbeit“ – Auf Leute zugehen!

Das Ziel dieser Phase ist, alle InteressentInnen so gut zu informieren, dass sie danach eine Entscheidung über die Beteiligung treffen können. Dieses Ziel sollte durchgängig verfolgt werden und die Öffentlichkeitsarbeit danach ausgerichtet werden. In diesem Schritt müssen alle wichtigen Informationen, die das Projekt und die Beteiligung betreffen, verständlich und einfach kommuniziert werden. Zu diesen Informationen gehören zum Beispiel der Projektinhalt bzw. das Projektvorhaben mit wichtigen Details und Eckdaten sowie das Beteiligungsmodell mit allen entscheidenden Fakten.

Grundsätzlich soll die Öffentlichkeitsarbeit nach den schon definierten Zielgruppen ausgerichtet werden. Die Auswahl der Medien sollte sich nach den Zielgruppen richten. Ist die Zielgruppe durch den ideellen Gedanken motiviert, sollten Medien verwendet werden, in denen das auch kommuniziert wird. Ist die Zielgruppe jünger definiert, können neue Medien das Internet, Facebook oder Twitter hinzugezogen werden. Ist die Zielgruppe eine ältere Generation, sollte auf altbewährte Formen der Öffentlichkeitsarbeit zurückgegriffen werden wie beispielsweise Postsendungen oder Informationsveranstaltungen.

Neben den zielgruppenorientierten Medien sollten auch allgemeine Medien verwendet werden, um die Gesamtheit der BürgerInnen zu informieren. Dazu zählen beispielsweise Gemeindezeitungen, Regionalzeitungen oder regionale Fernsehsender.

Zur Informationsvermittlung sollte mindestens einmal eine gut organisierte Informationsveranstaltung abgehalten werden. Diese dient dazu, alle InteressentInnen auf den gleichen Wissensstand in Bezug auf das Projekt, die Technologie und die Beteiligungsform zu bringen. Im Zuge einer solchen Veranstaltung können alle auftretenden Fragen beantwortet werden. Informationsveranstaltungen helfen das Ziel der Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen und vermitteln den potentiellen Beteiligten die Professionalität und Seriosität des Projektes.

Für die optimale Information – nicht nur auf der Informationsveranstaltung - sind geeignete Informationsmaterialien notwendig. Diese ermöglichen den InteressentInnen einen Überblick über das Projekt bzw. die Beteiligung zu bekommen. Infomaterialien sind beispielsweise Folder, Broschüren, Prospekte oder Infoblätter. Beispiele für Informationsmaterialien sind in Anhang 4 zu finden.

Um alle Informationen und Neuigkeiten des Projektes, das gesamte Informationsmaterial und Rückblicke auf Veranstaltungen sowie Fotos gesammelt darstellen zu können ist eine Homepage ein geeignetes Medium. Hier können die InteressentInnen sowie die Beteiligten zu jedem Zeitpunkt die Neuigkeiten etc.

abfragen und haben so eine ständige Verbindung zum Projekt. Daher ist bei jedem BürgerInnenbeteiligungsprojekt eine Homepage ein wichtiges Instrument der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Auftritt in der Öffentlichkeit muss einen einheitlichen Auftritt mit einheitlichem Design, Logo und Slogan bieten. Auf diese Weise bleibt das Projekt in den Gedanken der BürgerInnen und hat Wiedererkennungswert.

Im Vorfeld einer Informationsveranstaltung sollte diese beworben werden und die BürgerInnen in geeigneten Abständen darauf aufmerksam gemacht werden. Dies kann über Medien wie Gemeindezeitungen und Regionalmedien erfolgen, aber auch durch persönlichen Kontakt über Mail, Post oder persönliche Ansprache. Wichtig ist, dass die Kundmachung der Veranstaltung in geeigneten Zeitabständen erfolgt. So sollte schon zwei bis drei Wochen vorher die erste Ankündigung erfolgen. Auf alle Fälle sollte eine Erinnerung an die Veranstaltung eine Woche bzw. einige Tage vorher kommuniziert werden.

Ein wichtiger Grundsatz der Öffentlichkeitsarbeit ist, dass diese ein ständiger Begleiter über die gesamte Projektlaufzeit ist. Die Öffentlichkeitsarbeit soll nicht nur zur Akquise eingesetzt werden, sondern auch im weiteren Projektverlauf die Beteiligten immer wieder mit Infos und Neuigkeiten des Projektes versorgen. Für die Beteiligten ist der kontinuierliche Kontakt – beispielsweise über jährlich verteilte Urkunden der CO₂ Reduktion oder einen Newsletter – ein wichtiger Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit.

Alle genannten Erfolgsfaktoren sind im gleichen Maße wichtig für die erfolgreiche Umsetzung einer finanziellen BürgerInnenbeteiligung und müssen mit gleichem Maß an Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden.

4 BETEILIGUNGSMODELLE

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Modelle der finanziellen BürgerInnenbeteiligung dargestellt. Dabei wurde eine Einteilung der Modelle in zwei Gruppen getroffen. Eine Gruppe betrifft Beteiligungen über eine Gesellschaftsform, die andere Gruppe bilden die Darlehensmodelle. Diese Modelle unterscheiden sich durch die Form der Beteiligung. Bei der Beteiligung über eine Gesellschaftsform findet die Beteiligung direkt am Unternehmen, statt beispielsweise als GesellschafterIn oder KommanditistIn. Bei Darlehensmodellen erfolgt die Beteiligung nicht direkt am Unternehmen, sondern der/die Beteiligte gewährt nur ein Darlehen, damit ist dieser/diese in keiner Form am Unternehmen beteiligt. Ein weiteres Beteiligungsmodell ist das „Gutscheinmodell“. Dabei wird die Beteiligung über den Kauf von Gutscheinen abgewickelt. Es handelt sich hierbei weder um eine direkte Beteiligung am Unternehmen noch um ein Darlehen.

Die Wahl des Beteiligungsmodells hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Faktoren sind beispielsweise die Art des Projektes sowie die Projektgröße. So wird es nicht sinnvoll sein für ein kleines Projekt eine Aktiengesellschaft zu gründen und die Beteiligung über die Ausgabe von Aktien durchzuführen. Ebenso ist eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht als Beteiligungsmodell für ein großes Projekt kaum zielführend.

Neben der Entscheidung nach den Projektdaten ist auch entscheidend wer InitiatorIn des Projektes ist bzw. was mit der BürgerInnenbeteiligung bezweckt werden soll. Ist eine Gruppe von BürgerInnen InitiatorIn eines BürgerInnenbeteiligungsprojektes wird es sinnvoll sein, dass diese Gruppe eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder eine Genossenschaft gründet und die Beteiligung nicht beispielsweise über eine GmbH&CoKG abwickelt. Bei einer Gemeinde ist es beispielsweise sinnvoller eine GmbH&CoKG oder eine stille Beteiligung an einer GmbH auszuwählen. Wird die Beteiligung von einem Unternehmen, das mit Waren handelt, angeboten, ist ein Darlehensmodell mit einer Rückzahlung über Warengutscheine anzudenken.

Die Modelle weisen unterschiedliche Formen von Attraktivität für die Beteiligten auf. So können unterschiedlichen Motivationen für die Beteiligten wichtig sein. Somit ist die Frage zu stellen, welche Zielgruppe mit dem Modell erreicht werden soll und von welchem Modell diese eher angesprochen wird. Soll zum Beispiel bei einem Projekt die Akzeptanz in der Bevölkerung gesteigert werden, sollte ein Modell gefunden werden, das Mitspracherecht für die BürgerInnen bietet. In diesem Fall ist eine Genossenschaft oder Gesellschaft nach bürgerlichem Recht sinnvoll. Ist das Ziel jedoch eher die Kapitalbeschaffung bzw. eine angemessene Rendite für die Beteiligten ist es sinnvoller ein Modell mit einer Gewinnbeteiligung auszuwählen.

Die Möglichkeiten eine finanzielle BürgerInnenbeteiligung durchzuführen sind vielschichtig. Daher muss auf die oben erklärten Rahmenbedingungen seines Projektes geachtet werden, um die geeignete Form einer Beteiligung auszuwählen und nicht schon von vorne herein, durch ein völlig falsches Beteiligungs-

modell, das Projekt zum Scheitern zu verurteilen. In der Abbildung 4.1 sind die wichtigsten Kriterien für die Wahl eines Beteiligungsmodells aufgelistet.

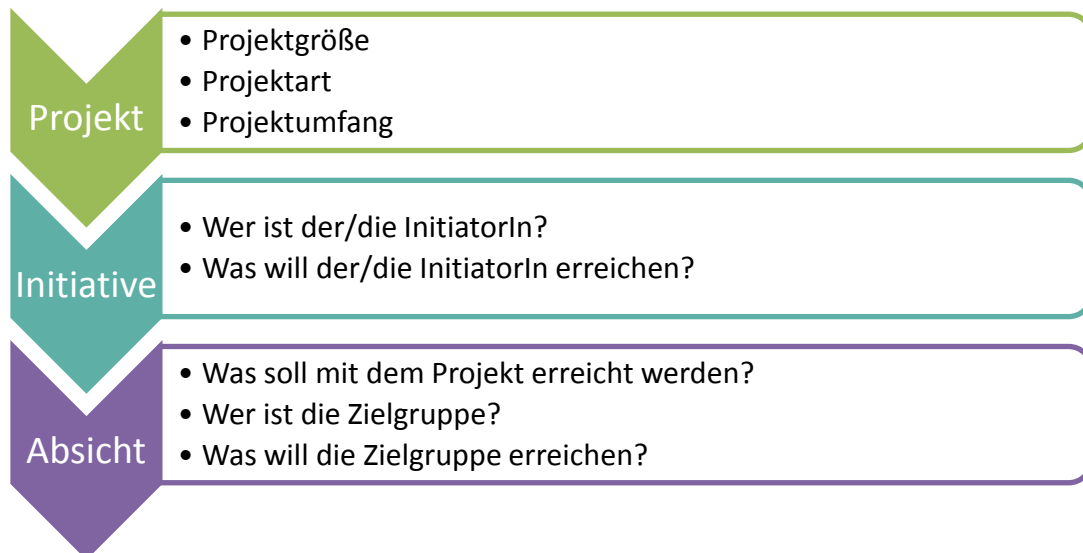


Abbildung 4.1 Kriterien für die Auswahl eines Beteiligungsmodells (Quelle: [25])

4.1 BETEILIGUNG ÜBER EINE GESELLSCHAFTSFORM - DIREKTE BETEILIGUNG

In diesem Abschnitt werden die unterschiedlichen Modelle einer finanziellen BürgerInnenbeteiligung, die über eine Gesellschaftsform stattfinden, beschrieben. Bei diesen Beteiligungsmodellen erfolgt die Beteiligung immer auf dem direkten Weg. Das bedeutet, dass die Beteiligten direkt am Unternehmen beteiligt sind.

Diese Modelle eignen sich, wenn die Beteiligten Mitspracherecht wollen und so die persönliche Verbindung zum Projekt oder zum Unternehmen im Vordergrund steht. Dabei weist jedes Modell eine unterschiedliche Art und Weise des Mitspracherechts für die Beteiligten auf. Neben der Motivation steht meist auch eine angemessene Rendite im Vordergrund, da einige dieser Modelle eine Gewinnbeteiligung vorsehen.

Bei der direkten Beteiligung muss immer beachtet werden, dass diese Rechtsformen der Prospektspflicht unterliegen, wenn ein Angebot öffentlich angeboten werden soll, wodurch das Kapitalmarktgesetz beachtet werden muss. Genauere Ausführungen sind im Kapitel 5.1 zu finden.

4.1.1 Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR)

Eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht entsteht durch den Abschluss eines formfreien Gesellschaftsvertrages zwischen zwei oder mehreren Personen zum Zweck eines gemeinsamen Nutzens. GesellschafterInnen können natürliche und juristische Personen sein. Die GesbR selbst hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das bedeutet, dass sie als Gesellschaft nicht parteifähig ist, nicht klagen oder geklagt werden kann. Dies können nur die GesellschafterInnen. [1]

Haftung

In einer GesbR haften die GesellschafterInnen persönlich und unbeschränkt, also mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen und ohne Betragseinschränkung. Des Weiteren ist die Haftung solidarisch, also nicht anteilmäßig, sondern für die ganze Schuld. Daneben haften die GesellschafterInnen primär, das heißt, dass ein Gläubiger sofort gegen einen Gesellschafter/eine Gesellschafterin vorgehen kann, ohne vorher die Gesellschaft klagen zu müssen. [6]

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung wird im Gesellschaftsvertrag geregelt. Grundsätzlich sind alle GesellschafterInnen zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. [1] Die genaue Festlegung der Vertretung und Geschäftsführung kann jedoch flexibel im Gesellschaftsvertrag ausgestaltet werden, wodurch beispielsweise nur ein oder zwei GesellschafterInnen zur Vertretung und Geschäftsführung bestimmt werden.

Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht wird im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ab § 1175 geregelt.

Gesellschaftsvertrag

Im formfreien Gesellschaftsvertrag werden unterschiedliche wichtige Rahmenbedingungen festgelegt. Dazu gehören wie schon erwähnt die Bestimmung der Geschäftsführung und Vertretung, das Abstimmungsverhältnis für Entscheidungen, die Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie die zu leistenden Beiträge der GesellschafterInnen. Es besteht keine Nachschusspflicht für die GesellschafterInnen. [2]

Kontrolle

In einer GesbR gibt es grundsätzlich kein Kontrollorgan, da meist die EigentümerInnen selbst die Geschäftsführung übernehmen. Die GesellschafterInnen haben das Recht in die Bücher Einsicht zu nehmen und die Vermögenslage zu prüfen. [1]

Veröffentlichungspflichten, Rechnungslegungspflichten

Diese Gesellschaftsform unterliegt keinen Veröffentlichungspflichten, Rechnungslegungspflichten und kann auch nicht ins Firmenbuch eingetragen werden. [1] Dies ändert sich, wenn gewisse Schwellenwerte überschritten werden. Übersteigen die Umsatzerlöse in zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre hindurch 700.000 Euro so ist die Gesellschaft im zweitfolgenden Geschäftsjahr zur Eintragung in das Firmenbuch als Offene Gesellschaft (OG) oder als Kommanditgesellschaft (KG) und zur Rechnungslegung verpflichtet. Liegt der Umsatz in einem Geschäftsjahr über der Grenze von 1.000.000 Euro so entsteht die Eintragungs- und Rechnungslegungspflicht bereits im folgenden Geschäftsjahr. [6]

Gewinn- und Verlustverteilung

Die Gewinne werden im Verhältnis der Einlage verteilt. Ein Verlust wird so verteilt, wie ein Gewinn verteilt worden wäre. [2]

Gewerberecht

Die Gesellschaft selbst ist nicht gewerbefähig, daher müssen die erforderlichen Gewerbeberechtigungen bei jedem/jeder einzelnen GesellschafterIn vorliegen. [7]

Beteiligung

Die Beteiligung erfolgt indem die BürgerInnen GesellschafterInnen der GesbR werden. GesellschafterInnen einer GesbR können natürliche oder juristische Personen sowie Personen- und Kapitalgesellschaften werden. Die Höhe der Einlage und dergleichen wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Die Beteiligung erfolgt über eine Gewinnbeteiligung. Die Gewinne werden im Verhältnis der Einlage verteilt. [8]

Vor- und Nachteile

Ein Vorteil dieses Beteiligungsmodelles ist es, dass diese Gesellschaftsform einfach und mit geringem Aufwand zu gründen ist.

Ein Nachteil ist jedoch die unbeschränkte und persönliche Haftung der GesellschafterInnen. Um diesen Nachteil zu minimieren, sollten unbedingt etwaige Versicherungen abgeschlossen werden. Ein weiterer Nachteil ist, dass die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht selbst nicht parteifähig ist. Dadurch ergibt sich ein erhöhter Aufwand, da beispielsweise alle Bescheide und dergleichen immer an alle GesellschafterInnen gerichtet werden müssen. Außerdem ist die Gesellschaft selbst nicht gewerbefähig, daher müssen die erforderlichen Gewerbeberechtigungen bei den GesellschafterInnen vorliegen.

Stolpersteine

Bei dieser Beteiligungsform ist die Prospektspflicht zu beachten. Es gibt verschiedene Ausnahmen von dieser. Eine genaue Darstellung ist in Kapitel 5.1 zu finden. Der rechtliche Hintergrund – das Kapitalmarktgesetz – ist im Abschnitt 5.1.1 zu finden.

Anwendbarkeit

Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht ist für Projekte, die von den BürgerInnen selbst initiiert werden geeignet, da auf diese Weise die BürgerInnen selbst aktiv werden können. So kann die Akzeptanz bei kritischen Projekten gesteigert werden. Dieses Modell ist geeignet, wenn der Gedanke des Klimaschutzes und das persönliche Engagement im Vordergrund stehen, da die Beteiligten selbst aktiv sind und Mitspracherecht haben. Immer muss hier die persönliche und unbeschränkte Haftung bedacht werden. Wird dies beachtet, ist die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht eine gute Möglichkeit für engagierte BürgerInnen eine Beteiligung an einer erneuerbaren Energieanlage durchzuführen.

Betrachtet man das Projekt selbst, ist dieses Beteiligungsmodell eher für kleine und einfache Projekte geeignet, wobei die Form der erneuerbaren Energie eher keine Rolle spielt. Vor allem die fehlende Rechtspersönlichkeit bzw. Gewerberechtfähigkeit weist daraufhin, dass dieses Modell nicht für größere und komplexe Projekte geeignet ist. Auch die Umsatzgrenze von 400.000 Euro Umsatzerlöse pro Jahr in zweiaufeinander folgenden Geschäftsjahren zeigt, dass dieses Modell bei größeren Projekten keine Anwendung finden kann.

BEISPIEL Weyer an der Enns

Weyer, Oberösterreich

Umsetzung 2011

20 kWp Photovoltaikanlage

BürgerInnen werden über Beteiligung GesellschafterInnen der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht

Beteiligte erhalten Gewinnbeteiligung

Weitere Informationen: www.weyer.at



Quelle: [23]

4.1.2 Aktiengesellschaft (AG)

Eine Aktiengesellschaft ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. [1] Die Aktiengesellschaft ist im Aktiengesetz (AktG) geregelt.

Gründung

Die AG entsteht durch Eintragung ins Firmenbuch. Die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist und mindestens 70.000 Euro betragen muss. Aktien sind Wertpapiere, die leicht zu übertragen sind, insbesondere wenn die AG an der Börse notiert. [1]

Haftung

Die Haftung der AktionärInnen der AG ist auf die Einlage beschränkt. [1]

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch den Vorstand, welcher durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen wird. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, wobei die Mitglieder des Vorstandes nicht automatisch AktionärInnen der AG sein müssen (Drittorganschaft). Die Zusammensetzung des Vorstandes ist in der Satzung bestimmt, welche notariell beurkundet werden muss. Der Vorstand führt die Geschäfte der AG in eigener Verantwortung und ist an keine Weisung des/der Eigentümers/Eigentümerin gebunden. [1]

Kontrolle

Der Aufsichtsrat stellt das Kontrollorgan in der AG dar. [1]

Jahresbericht

Die AG muss einen Jahresbericht erstellen, der von einem beeideten Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden muss und anschließend im Firmenbuch veröffentlicht wird. [1]

Steuerrecht

Steuerrechtlich gesehen unterliegt die AG der Körperschaftsteuer. Die ausgeschütteten Gewinne unterliegen bei dem/der AktionärIn der Kapitalertragssteuer. [3]

Organe der AG

Die wichtigsten Organe der AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung, die AbschlussprüferIn und der Beirat. [3]

Beteiligung

Die finanzielle BürgerInnenbeteiligung bei einer AG erfolgt mittels des Kaufs von Aktien einer bestimmten Gesellschaft. Das heißt die BürgerInnen kaufen Aktien der Gesellschaft und sind so an dieser beteiligt. In der Regel besteht das Stimmrecht der Beteiligten in der Höhe der Beteiligung am Stammkapital.

Die Aktien, die zur Beteiligung an erneuerbaren Energieanlagen ausgegeben werden, sind meist sogenannte Namensaktien, also nicht börsennotierte Wertpapiere. Diese Aktien werden somit nicht an der Börse gehandelt, sondern in „Traderooms“. Das sind internetgestützte Plattformen, in denen KäuferInnen und VerkäuferInnen von Aktien direkt miteinander in Kontakt treten können. Hier können die Aktien immer gehandelt werden. [9] Der Neukauf der Aktien kann jedoch nur erfolgen, wenn die Aktiengesellschaft die Aktien aufstockt.

Vor- und Nachteile

Der Vorteil der Aktiengesellschaft liegt darin, dass die Anteile dieser leicht übertragbar sind. Außerdem ist die Haftung der Beteiligten auf die Einlage beschränkt. [3]

Ein großer Nachteil der Aktiengesellschaft als Modell der finanziellen BürgerInnenbeteiligung besteht darin, dass diese Gesellschaftsform einen großen Verwaltungsaufwand sowie einen hohen Gründungsaufwand und hohe laufende Kosten mit sich bringt. [3] Daher ist immer abzuwägen, ob sich dieser Aufwand und die Kosten lohnen.

Stolpersteine

Bei diesem Beteiligungsmodell ist die Prospektspflicht zu beachten, von der es jedoch unterschiedliche Ausnahmen gibt. Genauere Angaben sind im Kapitel 5.1 zu finden. Das Kapitalmarktgesetz – der rechtliche Hintergrund – wird genauer in Kapitel 5.1.1.

Anwendbarkeit

Die Wahl der Aktiengesellschaft als Modell für eine finanzielle BürgerInnenbeteiligung ist von der Größe des Projektes bzw. der Anlage abhängig, die Art der Energieanlage spielt jedoch keine Rolle. Für kleinere Anlagen wird sich die Gründung einer AG nicht auszahlen, bei größeren Projekten kann die Gründung jedoch sinnvoll sein. In der Praxis gibt es Beispiele, bei denen sich Beteiligungsgesellschaften, die immer weiter gewachsen sind, mit der Zeit in Aktiengesellschaften gewandelt haben und bei denen die Beteiligung nun mittels des Ankaufs von Aktien geschieht. Ob eine Aktiengesellschaft eine geeignete Beteiligungsform ist, ist im individuellen Fall zu prüfen.

Diese Form ist von Vorteil, wenn eine große Anzahl an Beteiligungen ausgegeben werden soll, die leicht zu übertragen sind. Auf diese Weise können viele AktionärInnen gewonnen werden, die keine fixe Bindung haben, da die Aktien sofort wieder verkauft werden können.

Sind die InitiatorInnen des Projektes Unternehmen mit einer bestehenden AG ist dieses Modell genauer zu betrachten, sind die InitiatorInnen jedoch kleinere Unternehmen, Gemeinden oder Bürger ist dieses Beteiligungsmodell nicht sinnvoll. Bei den InitiatorInnen steht die Kapitalbeschaffung im Vordergrund.

Bei diesem Modell ist die Rendite von Bedeutung, dadurch ist ein solches Modell für Zielgruppen sinnvoll, die in das Projekt investieren um eine angemessene Rendite zu erhalten.

BEISPIEL Windkraft Simonsfeld AG

Bietet seit mehreren Jahren Beteiligungen im Windkraftbereich an

Mehrere Windkraft- und Photovoltaikbeteiligungsprojekte realisiert

Beteiligung über Aktien der Windkraft Simonsfeld

Aktien nicht börsennotiert; über eigene Traderooms gehandelt

Weitere Informationen: www.wksimonsfeld.at



Quelle: [36]

BEISPIEL W.E.B. Windenergie AG

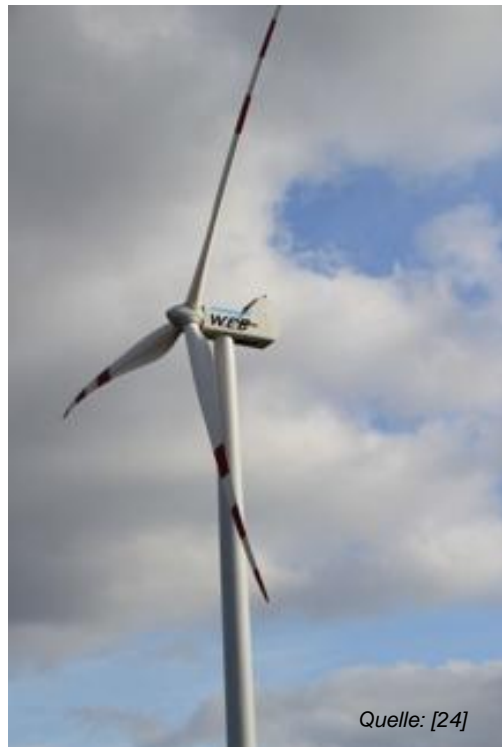
Bietet seit mehreren Jahren Beteiligungen im Windkraftsektor an

Mehrere Windkraftprojekte mit Beteiligung realisiert

Beteiligung über W.E.B. Aktien oder W.E.B. Anleihen

W.E.B. Aktien sind nicht börsennotiert; wird in eigenen Traderooms gehandelt

Weitere Informationen: www.windenergie.at



Quelle: [24]

4.1.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH&CoKG)

Die GmbH&CoKG ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft. Dabei ist ein Komplementär der KG eine GmbH. Dies ermöglicht es die Vorteile der beiden Gesellschaftsformen miteinander zu verbinden.

Haftung

Die GmbH als Komplementär haftet voll, da die GesellschafterInnen der GmbH jedoch nur mit ihrer Einlage haften, haftet keine natürliche Person unbeschränkt persönlich. [2]

Geschäftsführung und Vertretung

Die Vertretung und Geschäftsführung obliegt der GmbH und somit deren GeschäftsführerInnen. [1]

Errichtung

Die Gesellschaft entsteht erst durch Eintragung ins Firmenbuch. Ein Nachteil ist, dass sich höhere Gründungskosten ergeben, weil zwei Gesellschaften gegründet werden müssen. [3]

Gewerberecht

Die Gesellschaft muss einen/eine gewerberechtigten/gewerberechtliche GeschäftsführerIn bestellen, dieser/diese kann entweder der/die handelsrechtliche GeschäftsführerIn der GmbH sein oder ein/eine DienstnehmerIn der KG oder GmbH. Gewerbetreibende ist die KG. [3]

Steuerrecht

Steuerrechtlich gesehen besteht Einkommenssteuerpflicht für die KommanditistInnen. Bei der GmbH entsteht eine Körperschaftssteuerpflicht für die Gewinne der GmbH. Weiters gilt eine Endbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne bei den GesellschafterInnen. [33]

Publikums-KG

Hier ist eine eigene Sonderform die sogenannte Publikums-KG. Diese Form bietet sich als Rechtsform für BürgerInnenkraftwerke an, da eine Vielzahl von KommanditistInnen für die Finanzierung von Projekten beteiligt ist. Dabei werden im Gesellschaftsvertrag eigene Regelungen getroffen, wie zum Beispiel, dass der Komplementär das Recht hat immer weitere KommanditistInnen aufzunehmen. Den KommanditistInnen werden jedoch kaum Rechte eingeräumt, sie haben lediglich das Recht zu entscheiden, ob sie beitreten wollen oder nicht. Ein Wechsel von GesellschafterInnen ist laut Gesellschaftsvertrag jederzeit möglich. [2]

Beteiligung

Die finanzielle BürgerInnenbeteiligung bei der GmbH&CoKG erfolgt, indem die BürgerInnen KommanditistInnen in der Gesellschaft sind.

Die Beteiligung erfolgt am Gewinn. Dabei wird grundsätzlich zuerst den Komplementären ein ihrer Haftung entsprechender Teil des Jahresgewinnes zugewiesen. Danach erhalten die KommanditistInnen einen ihrer Einlage angepassten Teil des Jahresgewinns. [2]

Vor- und Nachteile

Ein Vorteil dieser Form der finanziellen BürgerInnenbeteiligung ist, dass keine natürliche Person unbeschränkt haftet. Ein weiterer Vorteil ist die Möglichkeit der flexiblen Ausgestaltung der GmbH&CoKG im Vergleich zur GmbH. Weiters gibt es, wie schon erwähnt, die Sonderform der Publikums-KG, welche sich für BürgerInnenkraftwerke besonders eignet, da eine Vielzahl von KommanditistInnen zur Finanzierung von Projekten beteiligt ist. [2]

Diese Form der finanziellen BürgerInnenbeteiligung hat jedoch auch Nachteile. Durch die Notwendigkeit zwei Gesellschaften, nämlich die GmbH und die KG, zu gründen, entstehen höhere Gründungskosten sowie ein höherer Gründungsaufwand. [3] Des Weiteren ist ein Nachteil, dass zwei Gesellschaften buchführungspflichtig sind, wodurch ein höherer Aufwand und höhere laufende Kosten entstehen. [10] Ein großer Nachteil in Bezug auf die finanzielle BürgerInnenbeteiligung ist, dass jeder Eintritt von Kommanditisten sowie der Austritt dieser notariatsaktspflichtig ist. Dies ist ein erheblicher finanzieller Aufwand und somit ein großer Nachteil dieser Beteiligungsform. [11]

Stolpersteine

Bei der Wahl dieses Modells ist die Prospektspflicht zu beachten. Ausnahmen von dieser sind in Kapitel 5.1 dargestellt. Im Abschnitt 5.1.1 ist der rechtliche Hintergrund – das Kapitalmarktgesetz – genauer erklärt.

Anwendbarkeit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass dieses Modell einer finanziellen BürgerInnenbeteiligung durch die beschränkte Haftung sowie die flexible Ausgestaltung durchaus geeignet ist, besonders die Sonderform der Publikums-KG. Die Nachteile, die sich auf den erhöhten Aufwand und die hohen Kosten der zwei Gesellschaften sowie die Notariatsaktspflicht beziehen, dürfen jedoch nicht außer Acht gelassen werden. Daher ist in jedem speziellen Anwendungsfall extra zu prüfen, ob die Vorteile die Nachteile überwiegen oder nicht.

Betrachtet man die InitiatorInnen von BürgerInnenbeteiligungsprojekten eignet sich diese Form für Gemeinden oder schon bestehende Gesellschaften mit beschränkter Haftung gut. Hier können die Vorteile

dieser Gesellschaftsform genutzt werden und die Nachteile verringert werden. Für BürgerInnen, die ein Beteiligungsprojekt initiieren möchten, ist diese Form nicht geeignet.

Dieses Modell eignet sich für größere Projekte, da der Aufwand dann in Relation zum Projekt steht. Hin- gegen würde dieses Modell bei kleinen Projekten zu viel Aufwand verursachen. Die Art der erneuerbaren Energieanlage spielt keine Rolle.

BEISPIEL SEBA MURECK

SonnenEnergieBürgerInnenAnlage

Mureck, Steiermark

Umsetzung 2010 – 2012

Photovoltaikanlage mit rund 2.000 kWp

Beteiligung erfolgt als KommanditistIn in der GmbH&CoKG; € 1.000,-/kWp; Beteiligungs- rahmen pro Person, Firma, Gemeinde: 2 bis 10 kWp

Jährliche Gewinnauszahlung

Weitere Informationen: www.sebamureck.at



Quelle: [37]

BEISPIEL ÖKOREGION KAINDORF

Kaindorf, Steiermark

Umsetzung 2012

Zwei Photovoltaikanlagen mit je 20 kWp

Beteiligung als KommanditistIn ab € 100,-

Variable Rendite; Jährliche Gewinnauszah- lung (mindestens die Hälfte der Rendite)

Vertragsdauer 30 Jahre

Weitere Informationen: www.oekoregion- kaindorf.at



Quelle: [35]

4.1.4 Stille Gesellschaft

Eine Beteiligung an einem Unternehmen, das andere Personen betreiben, mit einer finanziellen Einlage, wird als stille Beteiligung bezeichnet. Dabei geht die Vermögenseinlage in das Vermögen der InhaberInnen des Unternehmens über. Die stille Gesellschaft ist eine reine Innengesellschaft, das heißt, sie tritt nicht nach außen in Erscheinung, wodurch die stillen GesellschafterInnen nirgends aufscheinen. [1]

Eine stille Gesellschaft kann sich an jeder österreichischen Rechtsform beteiligen, wenn sie im Unternehmensgesetzbuch (UGB) geregelt wird. Somit kann sich eine stille Gesellschaft nicht an einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht beteiligen, da diese im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt wird.

Die stille Gesellschaft wird im dritten Abschnitt des zweiten Buches ab § 179 im Unternehmensgesetzbuch (UGB) geregelt. [12]

Errichtung

Der/Die stille GesellschafterIn kann eine natürliche oder eine juristische Person sein und kann sich an verschiedenen Rechtsformen beteiligen. Die stille Gesellschaft entsteht durch den Abschluss eines formfreien Gesellschaftsvertrages zwischen dem/der stillen GesellschafterIn und dem/der UnternehmerIn. [2]

Eine Eintragung ins Firmenbuch ist nicht notwendig. Außerdem bestehen keine Veröffentlichungspflichten. [1]

Haftung

Die Haftung der stillen GesellschafterInnen ist rein auf die Einlage beschränkt. Stille GesellschafterInnen sind am Gewinn des Unternehmens beteiligt, die Verlustbeteiligung kann vertraglich ausgeschlossen werden. Die Geschäftsführung und Vertretung ist dem/der UnternehmerIn selbst vorbehalten, da stille GesellschafterInnen nicht in Erscheinung treten. [1]

Typische und Atypische stille Gesellschaft

Es wird unter typischen (echten) und atypischen (unechten) stillen GesellschafterInnen unterschieden. Typische stille GesellschafterInnen haben eine reine Gewinn- und Verlustbeteiligung, wohingegen atypische stille GesellschafterInnen am gesamten Vermögenswert beteiligt sind, also auch an den stillen Reserven. Die Stellung atypischer stiller GesellschafterInnen ist zu vergleichen mit der Stellung von KommanditistInnen in der KG. [3] Sie haben mehr Mitbestimmungsrechte als typische stille GesellschafterInnen. Scheiden typische stille GesellschafterInnen aus dem Unternehmen aus, werden diese mit ihrer nominellen Einlage abgefunden. Atypische stille Gesellschafter sind bei Ausscheiden aus dem Unternehmen auch an den stillen Reserven und dem Firmenwert beteiligt. Der an typische stille GesellschafterInnen ausgezahlte Gewinn ist für das Unternehmen eine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe, dies

ist bei atypischen stillen GesellschafterInnen nicht der Fall, da diese steuerrechtlich als MitunternehmerInnen gelten. [4]

Beteiligung

Bei dieser Form erfolgt die Beteiligung, durch die Beteiligung einer stillen Gesellschaft an verschiedenen österreichischen Gesellschaftsformen. Einzige Bedingung ist, dass die Gesellschaftsform im UGB geregelt wird. Das heißt die BürgerInnen können sich beteiligen, indem sie sich als eine stille Gesellschaft an einer bestehenden Gesellschaft mit einer beliebigen Gesellschaftsform beteiligen. Dabei leisten die BürgerInnen eine Einlage, welche in das Vermögen der Gesellschaft übergeht und sind an Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. [2] Die Verlustbeteiligung kann im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden. Die Haftung stiller GesellschafterInnen ist auf die Einlage beschränkt. [3]

Die Beteiligung kann in Form einer typischen oder einer atypischen stillen Gesellschaft erfolgen. Die Unterschiede der beiden Typen wurde bereits erklärt.

Somit ist für eine finanzielle BürgerInnenbeteiligung aus Sicht der Gesellschaft meist die Form der typischen stillen Gesellschaft vorzuziehen, da diese nur an Gewinn und Verlust beteiligt ist und weniger Mitspracherechte hat. In einzelnen Anwendungsfällen muss jedoch gesondert geprüft werden, welche Form der stillen Beteiligung vorzuziehen ist.

Vor- und Nachteile

Die Vorteile der stillen Gesellschaft als Beteiligungsmodell liegen somit klar auf der Hand. Die stille Gesellschaft wird nicht ins Firmenbuch eingetragen, wodurch kein Notariatsakt bei der Gründung notwendig ist, sondern ein formfreier Gesellschaftsvertrag ausreicht. [3] Stille GesellschafterInnen haben die Vorteile, dass sie nur mit ihrer Einlage haften und am Gewinn, meistens jedoch nicht am Verlust beteiligt sind. [2]

Ein Nachteil dieses Modelles kann sein, dass die Gesellschaft nirgends aufscheint. Dies ist bei BürgerInnenbeteiligungsprojekten ein großer Nachteil, wenn es darum geht, dass die BürgerInnen sich mit dem Projekt identifizieren sollen um beispielsweise die Akzeptanz zu steigern. Da die BürgerInnen nirgends öffentlich aufscheinen, ist die Identifikation mit dem Projekt schwierig. Bei Projekten, bei denen der Gedanke des Klimaschutzes und des gemeinsamen Ausbaus der erneuerbaren Energien in Vordergrund steht, ist dies als Nachteil zu bewerten.

Stolpersteine

Wählt man eine stille Gesellschaft als Beteiligungsmodell ist darauf zu achten, dass eine Prospektspflicht durchzuführen ist. Es besteht die Möglichkeit, unter Erfüllung bestimmter Kriterien, von dieser befreit zu

werden. Weitere Ausführungen sind in Kapitel 5.1 zu finden. In Kapitel 5.1.1 wird das Kapitalmarktgesetz – der rechtliche Hintergrund – behandelt

Anwendbarkeit

Dieses Modell kann überall angewendet werden, wo schon eine Gesellschaft besteht, welche das Beteiligungsprojekt durchführt. Durch dieses Beteiligungsmodell entsteht ein überschaubarer Aufwand, auch wenn viele beteiligt sind, da nur ein formfreier Vertrag zwischen den InteressentInnen und der Gesellschaft abgeschlossen werden muss. Mit Einbringung der Einlage ist die stille Gesellschaft gültig. Dieses Beteiligungsmodell eignet sich, wenn der finanzielle Aspekt der Beteiligung im Vordergrund steht, da eine Gewinnbeteiligung erfolgt.

Steht der Gedanke und das Engagement für den Klimaschutz im Vordergrund ist dieses Modell nicht geeignet, da die Gesellschaft nach außen nicht aufscheint, wodurch keine Steigerung des Engagements bzw. der Identifikation mit der Projekt erreicht werden kann.

Betrachtet man die InitiatorInnen des Projektes ist dieses Modell gut geeignet für bestehende Gesellschaften aber auch für Gemeinden, die eine Gesellschaft gründen können. Für engagierte BürgerInnen ist das Modell eher ungeeignet, da diese meist keine eigene Gesellschaft gründen.

Betrachtet man die Größe des Projektes ist diese Form unabhängig von dieser. Der Aufwand ist überschaubar und die Beteiligung kann sowohl an einer Aktiengesellschaft als auch an einer Genossenschaft erfolgen, wodurch klar wird, dass dieses Beteiligungsmodell nicht von dem Umfang eines Projektes abhängt. Auch die Art der erneuerbaren Energieanlage spielt keine Rolle.

BEISPIEL

BürgerInnenphotovoltaikanlage Semriach

Semriach, Steiermark

Umsetzung 2012

900 kWp Photovoltaikanlage

Beteiligung als typische/r stille/r GesellschafterIn in einer GmbH

Weitere Informationen: www.ecowatt.at



Quelle: [25]

4.1.5 Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine Mischform zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und muss ins Firmenbuch eingetragen werden. [1]

Grundsätzlich haben Genossenschaften keine geschlossener Mitgliederzahl, die im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaftlichkeit ihrer Mitglieder dienen. Das Ziel der Genossenschaft ist somit nicht ein erwerbswirtschaftlicher Gewinn, sondern die Förderung der Mitglieder. [1] Die rechtliche Grundlage der Genossenschaften ist das Genossenschaftsgesetz.

Mitglieder

In einer Genossenschaft können immer wieder neue Mitglieder aufgenommen werden. Veränderungen der Mitgliederstruktur berühren den Bestand der Genossenschaft nicht. [1]

Geschäftsführung und Vertretung

Grundsätzlich ist die Genossenschaft eine juristische Person mit personalistischen Elementen. Sie existiert als eigene Rechtspersönlichkeit unabhängig von den Mitgliedern und die unternehmerische Tätigkeit erfolgt durch Organe (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung), diese Organe müssen jedoch mit Genossenschaftern besetzt werden. Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch den Vorstand, dieser wird je nach Statuten von der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat gewählt und ist an Weisungen der Generalversammlung gebunden. [1]

Kontrolle

Der Aufsichtsrat und die Generalversammlung sind die Kontrollorgane der Genossenschaft. Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Das Rechnungswesen wird von einem Revisionsverband geprüft. [1]

Genossenschaftsverband

Grundsätzlich wird ein Genossenschaftsverband benötigt um eine Genossenschaft zu gründen. Die zwei großen Genossenschaftsverbände in Österreich sind der Österreichische Genossenschaftsverband und der Österreichische Raiffeisenverband. Der Genossenschaftsverband muss die Erlaubnis erteilen, dass die Genossenschaft gegründet werden darf. Der Verband unterstützt die Genossenschaft zum einen bei der Gründung, der Aufstellung der Statuten etc. Zum anderen prüft dieser die Genossenschaft jährlich und alle zwei Jahre erfolgt eine kostenpflichtige Prüfung der Geschäfte durch den Verband. [5]

Gründung

Um eine Genossenschaft gründen zu können, müssen unterschiedliche rechtliche Gründungsanforderungen erfüllt werden. Dazu zählen die Annahme einer Genossenschaftsfirma, die schriftliche Abfassung

der Satzung, welche ins Firmenbuch eingetragen werden muss sowie die Vorlage einer Aufnahmeversicherung des zuständigen Revisionsverbandes. Vorteilhaft bei der Gründung dieser Rechtsform ist, dass kein bestimmtes Gründungskapital notwendig ist. [13]

Beteiligung

Die Beteiligung der BürgerInnen an einer Genossenschaft erfolgt über den Erwerb von Genossenschaftsanteilen. Dabei muss die Höhe dieser Anteile immer gleich sein, über die Satzung wird geregelt wie viele Anteile ein Mitglied kaufen kann bzw. muss. [13]

Die Höhe der Haftung wird in der Satzung geregelt. Meistens handelt es sich um eine zusätzliche einfache Haftung. Das heißt, dass das Mitglied zusätzlich zum Genossenschaftsanteil auch noch mit einem einfachen von diesem haftet. [13] Beispielsweise kostet ein Genossenschaftsanteil 100 Euro, dann ist die Haftung max. 200 Euro.

Der Bürger/die Bürgerin ist mit dem Kauf der Genossenschaftsanteile GenossenschafterIn und wird am Gewinn beteiligt. Bei einer Photovoltaikanlage beispielsweise an den Einnahmen aus dem Stromverkauf. [5]

Stolpersteine

Wählt man eine Genossenschaft als Beteiligungsmodell kann die Prospektspflicht zum Stolperstein werden. Um das zu verhindern, kann durch die Erfüllung bestimmter Kriterien eine Befreiung von der Prospektspflicht erfolgen. Genauere Ausführungen sind im Kapitel 5.1 zu finden. Im Abschnitt 5.1.1 wird der rechtliche Hintergrund – das Kapitalmarktgesetz – betrachtet.

Anwendbarkeit

Dieses Beteiligungsmodell ist besonders gut geeignet, wenn engagierte Personen eine BürgerInnenbeteiligung umsetzen wollen. Der Aufwand ist überschaubar und der Revisionsverband gibt Hilfestellungen bei der Gründung und allen auftretenden Fragen. Auch wenn Gemeinden ein solches Projekt initiieren, ist diese Form geeignet.

Betrachtet man die Motivationsgründe einer BürgerInnenbeteiligung stehen bei diesem Modell der Gedanke und das Engagement im Vordergrund. Da die Beteiligten direkt als GenossenschafterInnen beteiligt sind und Mitspracherecht haben, entsteht eine starke Identifikation mit dem Projekt. Durch die Gewinnbeteiligung wird auch der finanzielle Aspekt einer Beteiligung berücksichtigt, wodurch dies eine Mischform ist, wenn man die Motivationsgründe betrachtet.

Dieses Modell ist eher für kleinere Projektgrößen geeignet bzw. für Projekte, bei denen mehrere kleine Anlagen errichtet werden und die Genossenschaft diese betreibt. Betrachtet man die Form der Energieanlage eignet sich dieses Modell beispielsweise bei Photovoltaikprojekten.

BEISPIEL MdS - Mit der Sonne eGen

Judendorf, Steiermark

Umsetzung 2012 geplant

20 kWp Photovoltaikanlage geplant

Beteiligung über Genossenschaftsanteile

Genossenschaftsanteil kostet € 200,--

GenossenschafterInnen bekommen Teil von Einkünften aus Stromverkäufen

Weitere Informationen: www.mitdersonne.at



Quelle: [26]

4.2 DARLEHENSMODELLE – INDIRECTE BETEILIGUNG

Nachfolgend werden unterschiedliche Darlehensmodelle beschrieben. Das bedeutet, dass die Beteiligten dem/der BetreiberIn der erneuerbaren Energieanlage ein Darlehen geben. Damit wird die Anlage errichtet und betrieben. Das Darlehen zahlt diese/dieser dann den Beteiligten samt Zinsen über eine bestimmte Laufzeit mit einer bestimmten Verzinsung zurück. Die Modalitäten der Rückzahlung werden individuell vereinbart. Eine Möglichkeit der Rückzahlung ist beispielsweise das gewährte Darlehen nicht in finanziellen Mitteln zurückzuzahlen, sondern in der Form von Warengutscheinen. Ein weiteres Darlehensmodell ist das sogenannte „sale and lease back“.

Bei diesen Modellen ist darauf zu achten, dass das Bankwesengesetz nicht verletzt wird. Dazu muss eine klare Unterscheidung zwischen Einlage und Darlehen getroffen werden. Dies geschieht durch die genaue Festlegung im Darlehensvertrag, für welches Projekt das Darlehen ausschließlich verwendet wird. [14] Weitere Ausführungen dazu sind im Kapitel 5.2 zu finden.

Eine weitere Möglichkeit, nicht mit dem Bankwesengesetz in Konflikt zu geraten, ist diese Darlehensmodelle zusammen mit einer Bank abzuwickeln. Mit der Erfüllung der Voraussetzung des Besitzes einer Bankkonzession, werden die Bestimmungen des Bankwesengesetzes nicht verletzt.

4.2.1 Sale and lease back

Beteiligung

Bei diesem Beteiligungsmodell verkauft die Person, die eine Anlage betreibt, besitzt oder errichtet, Teile dieser Anlage an die Beteiligten und mietet diesen dann wieder zurück. [15] Dabei wird im Kaufvertrag genau geregelt, dass diese Person, die Teile wieder von den Beteiligten samt allen Rechten zum Betrieb der Anlage zurück least und die Anlage nach einer bestimmten Zeit wieder zurückkauft. Somit besteht eine Kaufoption für diese Person. Die Beteiligten verpflichten sich den erworbenen Teil der Anlage an die Person, die die Anlage besitzt, betreibt oder errichtet, zu vermieten und erhalten als Gegenleistung den Kaufbetrag samt Zinsen über eine bestimmte Laufzeit zurück.

Da es sich bei dieser Art des Leasings um ein Finanzierungsleasing handelt und somit die Finanzierung im Vordergrund steht, bleibt die Anlage im Gebrauch des/der ursprünglichen Verkäufers/Verkäuferin. Somit ist die Anlage steuerrechtlich gesehen dem/der LeasingnehmerIn bzw. dem/der VerkäuferIn zuzurechnen. Für eine solche Zurechnung gibt es unterschiedliche Gründe: [15]

- Die Grundmietzeit und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer stimmen annähernd überein. [15]
- Die Grundmietzeit bewegt sich in einem bestimmten Rahmen von Prozentsätzen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Für die Berechnung dieser Prozentsätze ist die Restnutzungsdauer der Grundmietzeit gegenüberzustellen. [15]
- Der/Die LeasingnehmerIn hat ein Optionsrecht, gegen Leistung eines wirtschaftlich nicht angemessenen Betrages den Gegenstand zu erwerben oder den Leasingvertrag zu verlängern. [15]
- Der Kaufpreis weicht erheblich vom gemeinen Wert des Wirtschaftsgutes ab. [15]
- Spezialleasing: Das Leasinggut ist speziell auf die individuellen Bedürfnisse des Leasingnehmers/der Leasingnehmerin zugeschnitten und kann nach Ablauf der Vertragsdauer nur noch bei diesem eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung finden. Die Nutzung des Leasinggegenstandes ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nur für den/die LeasingnehmerIn möglich. Falls ein solches Spezialleasing vorliegt, ist das Verhältnis der Mietdauer zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer sowie die Kauf- oder Mietverlängerungsoption für die Zurechnung unerheblich. Der/Die LeasingnehmerIn wird jedenfalls als wirtschaftlicher Eigentümer betrachtet. [15] Dieses Spezialleasing hat den Charakter eines Sale and lease back von erneuerbaren Energieanlagen. Daher ist das Leasinggut meist dem/der LeasingnehmerIn zuzurechnen.

Wird nun aufgrund unterschiedlicher Umstände, wie beispielsweise den oben angeführten Gründen, das Leasinggut dem/der LeasingnehmerIn und VerkäuferIn zugerechnet, so sind der Verkauf und die Rückmiete wirtschaftlich betrachtet ein Darlehensvertrag, zu dessen Sicherung das Wirtschaftsgut dem/der LeasinggeberIn übereignet wird. [15]

Daher ist das Modell des Sale and lease back ebenfalls ein Darlehensmodell, weil dieses ein verstecktes Darlehen verbirgt.

Stolpersteine

Bei dieser Beteiligungsform kann das Bankwesengesetz zum Stolperstein werden. Um nicht mit diesem in Konflikt zu geraten, muss eine klare Unterscheidung zwischen Darlehen und Einlagegeschäft getroffen werden. Genauere Ausführungen dazu sind im Kapitel 5.2 zu finden. Im Kapitel 5.2.1 wird der rechtliche Hintergrund – das Bankwesengesetz – betrachtet.

Anwendbarkeit

In den Beispielen in Österreich wird klar ersichtlich, dass dieses Modell gerne von Energieversorgungsunternehmen (Wien Energie, Linz AG) angewendet wird. InitiatorInnen können daneben auch andere Gesellschaften sein, für Projekte, die von BürgerInnen initiiert werden scheint dieses Modell nicht praktikabel.

Dieses Modell eignet sich für größere Projekte, wie wiederum die Beispiele der Linz AG und der Wien Energie zeigen. Dieses Modell eignet sich gut für Photovoltaikprojekte, da dort die Anlage gut in die einzelnen Module zerlegt werden kann, welche dann verkauft werden.

Bei diesem Beteiligungsmodell steht der finanzielle Aspekt im Vordergrund, da die Beteiligten über die „Mieteinnahmen“ Geld „verdienen“. Daneben ist aber auch klar der Gedanke des Ausbaus der erneuerbaren Energieanlagen von Bedeutung, da durch den Kauf und Besitz eines Anlagenteils (z.B.: ein Photovoltaikmodul) die Identifikation mit dem Projekt stark ist. Zielgruppe einer solchen Beteiligungsform sind somit BürgerInnen, für die der finanzielle Aspekt und der Klimaschutz im Vordergrund stehen. Besonders in Städten können die BürgerInnen schwer eine eigene Anlage errichten, weil meist keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Besonders in solchen Gebieten eignet sich dieses Modell, da die BürgerInnen auf diese Weise trotzdem „ihre eigene Anlage“ errichten können.

BEISPIEL Wien Energie BürgerInnen Solarkraftwerk

Wien

Umsetzung 2012

Erste Photovoltaikanlage mit 500 kWp

Zweite Anlage in Planung

BürgerInnen kaufen halbes oder ganzes
Pannee zu je € 475,-- oder € 950,--; maxi-
mal zehn Paneele

BürgerInnen erhalten 3,1% Verzinsung p.a.
vom investierten Betrag

Mindestlaufzeit 5 Jahre, sonst auf unbe-
stimmte Zeit

Weitere Informationen:
www.buergersolarkraftwerk.at



Quelle: [34]

4.2.2 Darlehen mit direkter Rückzahlung

Beteiligung

Bei diesem Modell der finanziellen BürgerInnenbeteiligung gibt der Beteiligte/die Beteiligte dem/der Anlagenbetreibenden ein Darlehen. Das heißt, Beteiligte stellen dem/der BetreiberIn der Anlage finanzielle Mittel zur Verfügung, welche dieser/diese dann nach Ablauf einer bestimmten Laufzeit samt Zinsen wieder zurückbezahlt bekommt.

In einem Vertrag werden dabei alle notwendigen Eckpunkte abgeklärt. Dazu zählen beispielsweise:

- Höhe der Mindesteinlage
- Maximaleinlage pro Person
- Jährliche Verzinsung
- Laufzeit
- Rückzahlung

Neben diesen Eckdaten werden im Vertrag allgemeine Vertragsklauseln wie der Ausstieg aus dem Vertrag geregelt.

Die Rückzahlung kann individuell gestaltet sein. So können beispielsweise in den ersten paar Jahren der Laufzeit jährlich nur die Zinsen ausbezahlt werden und die Rückzahlung der Einlage erst nach ein paar Jahren beginnen. Dies ist jedoch nur eine Tilgungsmöglichkeit und die Rückzahlungsmodalitäten können individuell gestaltet werden.

Neben der Möglichkeit eines üblichen Darlehens, gibt es auch die Möglichkeit eines partiarischen Darlehens. Das bedeutet, dass der/die DarlehensgeberIn am Gewinn des Unternehmens beteiligt ist. Somit gibt es keine fixe Verzinsung, sondern einen festgelegten Teil am Gewinn, den der/die DarlehensgeberIn erhält. Das partiarische Darlehen hat zwar ähnliche Züge, wie eine stille Gesellschaft ist aber klar davon zu unterscheiden. Bei einer stillen Gesellschaft erfolgt die Beteiligung direkt am Unternehmen, wodurch ein gemeinsamer Zweck im Vordergrund steht und verfolgt wird. Dies ist beim partiarischen Darlehen nicht der Fall.

Stolpersteine

Wählt man dieses Beteiligungsmodell läuft man Gefahr das Bankwesengesetz zu verletzen. Um das zu vermeiden, muss eine klare Abgrenzung zwischen Darlehen und Einlagegeschäft getroffen werden. Genauere Informationen hierzu sind im Kapitel 5.2 zu finden. Im Abschnitt 5.2.1 wird das Bankwesengesetz – der rechtliche Hintergrund dargestellt.

Anwendbarkeit

Diese Form der Beteiligung eignet sich für alle Projekte und alle Formen der erneuerbaren Energieanlagen. Das Darlehen können die BürgerInnen unabhängig von der Gesellschaft, der Projektgröße und den InitiatorInnen gewähren. Hier steht klar der finanzielle Aspekt der Beteiligung im Vordergrund, dafür ist besonders das partiarische Darlehen attraktiv.

Der Gedanke und das Engagement für den Klimaschutz rutschen bei dieser Art der Beteiligung in den Hintergrund. Die Beteiligten gewähren nur das Darlehen und haben kein Mitspracherecht, daher besteht nur eine finanzielle Bindung zum Projekt. Somit ist dieses Modell nicht geeignet, wenn bei bestimmten Projekten die Akzeptanz oder die Identifikation in der Bevölkerung gesteigert werden soll.

Für die reine Kapitalbeschaffung aus Sicht der Betriebsgesellschaft bzw. die Geldanlage aus Sicht der Beteiligten ist dieses Modell aufgrund des überschaubaren Aufwands und der vielfältigen Anwendbarkeit gut geeignet. Auch hat die Art der erneuerbaren Energieanlage, die über dieses Modell finanziert werden soll, keine Bedeutung, wodurch ebenfalls ein breites Anwendungsgebiet entsteht

BEISPIEL Trinkwasserkraftwerk Latora

Sulz, Vorarlberg

Umsetzung 2005

Trinkwasserkraftwerk 30 kW

Partiarisches Darlehen

Laufzeit 50 Jahre

Beteiligungshöhe € 500,- bis € 1.000,-

Weitere Informationen: www.gemeinde-sulz.at

Quelle: [32]

BEISPIEL PV Bürgerbeteiligung Kindergarten Pöchlarn

Pöchlarn, Niederösterreich

Umsetzung 2011

Photovoltaikanlage 20 kWp

Darlehen über € 500,- mit verbindlichem Tilgungsplan

Rückzahlung € 50,- p.a. über 13 Jahre

Zinssatz von 4%

Weitere Informationen: www.enu.at

Quelle: [27]

4.2.3 Darlehen mit Rückzahlung über Warengutscheine/Stromgutschrift**Beteiligung**

Bei diesem Beteiligungsmodell geben die Beteiligten dem/der AnlageneigentümerIn wiederum ein Darlehen. Im Gegensatz zu einer direkten Rückzahlung erhalten die Beteiligten jedoch kein Geld, sondern

das Darlehen samt Zinsen wird in Form von Warengutscheinen zurückbezahlt. [16] Die Rückzahlung kann in verschiedenen Formen erfolgen wie beispielsweise Einkaufsgutscheinen, Stromgutschriften oder regionalen Währungen.

Stolpersteine

Bei der Wahl dieses Modells ist darauf zu achten, dass eine klare Unterscheidung zwischen Darlehen und Einlagegeschäft festgelegt wird. Wird das nicht erfüllt, kommt man in Konflikt mit dem Bankwesengesetz. Genauer Informationen hierzu sind im Kapitel 5.2 zu finden. Im Abschnitt 5.2.1 wird der rechtliche Hintergrund – das Bankwesengesetz – dargestellt.

Anwendbarkeit

Dieses Modell ist gut geeignet, wenn ein Unternehmen, das beispielsweise mit Waren handelt, eine BürgerInnenbeteiligung an erneuerbaren Energieanlagen umsetzen möchte. Für das Unternehmen gibt es mehrere positive Effekte wie die Kundenakquise, die Kundenbindung, eine Vorbildwirkung in der Öffentlichkeit und damit verbunden positive Medienreputation.

Auch Gemeinden können dieses Modell umsetzen und anstatt von Warengutscheine eine eigenen Gemeindewährung ausgeben. Dadurch wird die Wertschöpfung in der Region unterstützt. Energieversorgungsunternehmen können diese Form verwenden und das Darlehen in Form einer Stromgutschrift zurückzahlen. Grundsätzlich ist dieses Modell unabhängig von der Art und dem Umfang des Projektes anwendbar.

Die Motivation liegt bei diesem Modell nicht nur in der reinen Kapitalbeschaffung bzw. dem finanziellen Aspekt der Beteiligung, sondern auch der ideelle Wert ist von Bedeutung. Durch die Ausgabe der Gutscheine/Regionalwährung wird die Identifikation mit dem Unternehmen bzw. der Region/Gemeinde gestärkt.

BEISPIEL Schuhwerkstatt GEA Schrems

Schrems, Niederösterreich

2003 – 2011 gesamt 115,8 kW mit sechs PV Anlagen realisiert

„Solar-Strom-Darlehen“ zu je € 200,-; in Summe werden € 330,- zurückgezahlt; Laufzeit 10 Jahre; Rückzahlung erfolgt über Gutscheine der Schuhwerkstatt GEA Schrems

Weitere Informationen: www.gea.at



Quelle: [28]

BEISPIEL Biohof Adamah

Glinzendorf, Niederösterreich

Umsetzung 2008 - 2012

drei Photovoltaikanlagen realisiert; Gesamt 52 kWp
in Umsetzung sind eine Stromtankstelle, ein Elektroauto, eine Wärmepumpe und die vierte PV Anlage

Darlehen über € 100,-, jährlich Warengutschein über € 15,-; wertgesichert; Laufzeit 10 Jahre

Weitere Informationen: www.adamah.at



Quelle: [29]

4.3 GUTSCHEINMODELL – INDIREKTE BETEILIGUNG

Das Gutscheinmodell ist eine neue Form der BürgerInnenbeteiligung bei erneuerbaren Energieanlagen. Vor allem in letzter Zeit wird dieses Modell häufiger angewendet und ersetzt nach und nach die Darlehensmodelle mit Rückzahlung über Warengutscheine. [17]

In Anhang 1 ist der Vertrag eines Gutscheinmodells als Beispiel, wie ein solcher gestaltet werden kann, angeführt.

Beteiligung

Hier wird die Beteiligung über den Kauf von Gutscheinen abgewickelt. Dazu wird ein einfacher Vertrag über den Kauf von Gutscheinen mit einem bestimmten Wert (z.B.: 200 Euro) zwischen dem Unternehmen, das die Beteiligung anbietet, und den InteressentInnen abgeschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet die Personalien des Gutscheinkäufers/der Gutscheinkäuferin sowie die Anzahl der erstandenen Gutscheine, die Zweckgebundenheit der Mittel aus dem Gutscheinverkauf, die Modalitäten der Rückzahlung sowie die Gewährleistung. [17]

Die Rückzahlung des gekauften Gutscheins erfolgt mit einer jährlichen Auszahlung von Gutscheinen. Bei einer Gutscheinhöhe von € 200,- für einen Gutschein werden beispielsweise jährlich Gutscheine in der Höhe von € 30,- pro Gutschein an die Beteiligten übergeben. Die Vertragsdauer ist variabel gestaltbar. Beträgt diese beispielsweise 10 Jahre, erhalten die Beteiligten bei einer jährlichen Ausgabe von Gutscheinen im Wert von € 30,-, zusammen mit dem ersten Gutschein, der gleich bei Vertragsabschluss übergeben wird, insgesamt Gutscheine im Wert von € 330,- pro gekauftem Gutschein. [17]

Somit ist dieses Beteiligungsmodell grundsätzlich ein gewöhnlicher Gutscheinverkauf, der zwischen einem Unternehmen und KundInnen abgeschlossen wird. Der einzige Unterschied besteht in der Zweckgebundenheit der Mittel aus dem Gutscheinverkauf. Im Vertrag über den Gutscheinverkauf wird genau festgelegt, wofür die Mittel aus dem Verkauf der Gutscheine verwendet werden. Beispielsweise für die Errichtung einer erneuerbaren Energieanlage wie einer Photovoltaikanlage. Somit verpflichtet sich der Verkäufer des Gutscheins die Erlöse aus dem Verkauf der Gutscheine nur für den im Vertrag bestimmten Zweck zu verwenden. [17]

Vor- und Nachteile

Dieses Modell hat den großen Vorteil, dass es außerhalb der Regelungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) oder des Bankwesengesetzes (BWG) liegt.

Daneben hat dieses Modell weitere Vorteile für das Unternehmen wie Kundenakquise, Kundenbindung, positive Werbeeffekte und Vorbildwirkung. [17]

Der Nachteil dieses Modells ist, dass es nur auf Betriebe bzw. Unternehmen mit einer Produktion oder Warenverkauf angewendet werden kann. Zwar könnten auch Gemeinden dieses Modell anwenden, jedoch benötigen diese auch Waren oder eine Gemeindewährung oder dergleichen dazu. Somit ist das Anwendungsgebiet dieses Modells eingeschränkt.

Anwendbarkeit

Für Unternehmen und Betriebe mit Warenverkauf oder Produktion ist dieses Modell gut geeignet, da es einfach abzuwickeln ist und ohne großen Aufwand gesetzeskonform durchgeführt werden kann. Weiters

positiv sind die Effekte der Werbung und Kundenbindung. Auch Gemeinden können InitiatorInnen von solchen Projekten sein. Diese könnten beispielsweise anstatt von Gutscheinen eine eigene Gemeindegewährung verkaufen. Das hat den positiven Effekt, dass die Wertschöpfung in der Gemeinde bzw. der Region bleibt.

Betrachtet man die Projektgröße, sind die Anlagen aus der Praxis meist mehrere kleinere Anlagen, die über ein solches Modell finanziert werden. Fakt ist jedoch, dass die Projektgröße für das Modell keine Rolle spielt. Für die Projektgröße ist eher entscheidend welche Flächen die Betriebe bzw. Gemeinden zur Verfügung haben.

Bei diesem Modell sind der Gedanke und der finanzielle Aspekt im Vordergrund. Es ist klar, dass die Finanzierung der Anlage auf Seiten des Betriebs und der Erhalt der Gutscheine auf Seiten der Beteiligten im Vordergrund stehen. Durch die Bindung zum Betrieb bzw. der Gemeinde durch die Gutscheine und den Einsatz des Geldes für den Ausbau der erneuerbaren Energieanlagen ist aber auch der ideelle Wert von Bedeutung.

BEISPIEL Schremser Brauerei

Schrems, Niederösterreich

Umsetzung 2012

20 kWp Photovoltaikanlage

InteressentInnen kaufen Gutschein im Wert von € 200,-; erhalten jedes Jahr € 60,- Einkaufsgutscheine retour

Rückzahlung über 5 Jahre (Summe € 300,-)

Weitere Informationen: www.schremser.at



Quelle: [30]

BEISPIEL Wegwarte

Göpfritz, Niederösterreich

Umsetzung 2012

14,8 kWp Photovoltaikanlage

InteressentInnen kaufen Gutscheine im Wert von € 200,--; erhalten bei Vertragsunterzeichnung und dann jedes Jahr € 30,-- Einkaufsgutscheine retour

Rückzahlung über 10 Jahre (Summe € 330,--)

Weitere Informationen: www.wegwarte.at



Quelle:[38]

5 STOLPERSTEINE

Viele der vorgestellten Modelle bergen diverse Stolpersteine, die auf einen rechtlichen Hintergrund zurückzuführen sind. Das zeigt deutlich, dass die rechtliche Prüfung der möglichen Modelle von großer Bedeutung ist, bevor ein Modell der finanziellen BürgerInnenbeteiligung gewählt wird.

Um mögliche rechtliche Konsequenzen zu vermeiden, sollten die Hinweise in diesem Leitfaden beachtet werden. Weitaus wichtiger ist es jedoch sein individuelles Modell von einem Rechtsbeistand prüfen zu lassen, da dieser Leitfaden auf keinen Fall einer rechtlichen Beratung gleichzustellen ist.

5.1 BETEILIGUNG ÜBER EINE GESELLSCHAFTSFORM - PROSPEKTPFLICHT

Wird ein direktes Beteiligungsmodell gewählt, läuft man Gefahr die Prospektspflicht zu verletzen. [19] Um das zu vermeiden müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden, die eine Befreiung von der Prospektspflicht zur Folge haben. Dazu gibt es unterschiedliche Ausnahmekriterien. An dieser Stelle werden drei Kriterien beschrieben, die bei der Umsetzung eines BürgerInnenbeteiligungsprojektes erfüllt werden können. Dabei muss immer nur eines dieser Kriterien erfüllt werden, um nicht prospektpflichtig zu sein.

- Das Angebot darf nicht an mehr als 100 natürliche oder juristische Personen gerichtet werden. [18]
- Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 50.000 Euro. Diese Summe darf nicht in kleinere Summen zerstückelt werden. [18]
- Die Maximaleinlage darf nur 100.000 Euro betragen. [18]

Erfüllt man keines dieser Kriterien ist eine Prospektspflicht abzuleiten.

Bei einem Verstoß gegen die Prospektspflicht gelten die im Kapitalmarktgesetz angeführten Strafen, die sich auf eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe belaufen können. [19]

In Deutschland wurde eine eigene Regelung für Beteiligungsgesellschaften getroffen, die eine eingetragene Genossenschaft sind. Diese sind von der Prospektspflicht befreit und werden daher häufig als Beteiligungsgesellschaft für sogenannte BürgerInnenkraftwerke bzw. die finanzielle BürgerInnenbeteiligung gewählt. [16] Diese Möglichkeit besteht in Österreich derzeit noch nicht, was eine finanzielle BürgerInnenbeteiligung in Form einer Genossenschaft erschwert. Hier wäre eine Gesetzesänderung, ähnlich dem deutschen Vorbild, eine Erleichterung und zu empfehlen.

Die Prospektspflicht ist vor allem wegen der langen Wartezeit von ungefähr sechs Monaten und den hohen Kosten nur verbunden mit einem hohen Aufwand durchzuführen. [18] Vor allem für Betreiber von kleineren erneuerbaren Energieanlagen ist es daher schwierig, diese durchzuführen.

5.1.1 Rechtlicher Hintergrund – Kapitalmarktgesetz (KMG)

Der rechtliche Hintergrund der Prospektpflicht ist im Kapitalmarktgesetz geregelt. Die wichtigsten Paragraphen für die finanzielle BürgerInnenbeteiligung sind die Paragraphen 1, 2, 3, 15 und 16.

§1 regelt die allgemeinen Bestimmungen bzw. die Begriffsbestimmungen der Prospektpflicht. In diesem Paragraphen werden die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit der Prospektpflicht definiert und erklärt. [18] Ein bedeutender Begriff im Zusammenhang mit der finanziellen BürgerInnenbeteiligung ist ein „qualifizierter Anleger“. Unter einem qualifizierten Anleger versteht man:

- Eine juristische Person, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen ist bzw. beaufsichtigt wird. Dazu zählen beispielsweise: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, u.v.m. [18]
- Andere juristische Personen, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien nicht erfüllen: laut dem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von weniger als 250, eine Gesamtbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro und ein Jahresnettoumsatz von höchstens 50 Millionen Euro haben. [18]
- Bestimmte natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben, die bei der FMA beantragen als qualifizierter Anleger zugelassen zu werden und die Zulassung durch Eintragung ins Register auch erreichen. [18]
- Bestimmte kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die ihren Sitz im Inland haben und die Zulassung als qualifizierte Anleger bei der FMA beantragen und diese durch die Eintragung ins Register auch erfolgt. [18]

§ 2 regelt was ein prospektpflichtiges Angebot ist und dass ein öffentliches Angebot im Inland nur erfolgen darf, wenn spätestens eine Bankarbeitstag davor ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstellter und gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde. [18] Somit muss auch jede Gesellschaft, die öffentlich im Inland Anteile an einer erneuerbaren Energieanlage im Rahmen einer finanziellen BürgerInnenbeteiligung anbietet, einen Prospekt veröffentlichen.

Ein besonders wichtiger Paragraph für die finanzielle BürgerInnenbeteiligung bei erneuerbaren Energieanlagen ist §3 des KMG. Dieser regelt die Ausnahmen der Prospektpflicht. [18] Es muss zumindest eine dieser Ausnahmen erfüllt werden, um nicht prospektpflichtig zu sein. [19] Dies ist für eine finanzielle BürgerInnenbeteiligung bei erneuerbaren Energieanlagen besonders anzustreben.

Es gibt drei wichtige Ausnahmen, die für eine finanzielle BürgerInnenbeteiligung bei erneuerbaren Energieanlagen zu erfüllen sind, um von der Prospektpflicht ausgenommen zu werden, dazu zählen:

- Ein Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen, das sich an AnlegerInnen richtet, die bei jedem gesonderten Angebot Veranlagungen oder Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von 50.000 Euro pro AnlegerIn erwerben sowie ein Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen mit einer Mindeststückelung von 50.000 Euro. [18]
- Ein Angebot von Veranlagungen oder Wertpapieren über einen Gesamtgegenwert von weniger als 100.000 Euro, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist. [18]
- Angebote, die sich an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen pro EWR-Vertragsstaat richten, wobei diese keine qualifizierten AnlegerInnen sein dürfen. [18] Daher ist der Begriff der „qualifizierten Anleger“ wichtig.

§15 und §16 regeln die Strafbestimmungen des Kapitalmarktgesetzes und sind daher auch von großer Bedeutung. Im §15 ist festgelegt, dass jemand der prospektpflichtig ist, Wertpapiere oder Veranlagung jedoch ohne die zeitgerechte Veröffentlichung eines gebilligten Prospektes anbietet, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen ist. [18]

§16 legt fest, dass jemand der als AnbieterIn von Wertpapieren oder Veranlagungen den Prospekt nicht rechtzeitig an die Meldestelle übermittelt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung begeht und von der FMA mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro zu bestrafen ist. [18]

Die oben dargestellten Paragraphen sind nur die wichtigsten im Zusammenhang mit der finanziellen BürgerInnenbeteiligung mit einem Modell, das auf österreichischen Rechtsmodellen basiert. Das Kapitalmarktgesetz bietet jedoch noch mehr Informationen zur Prospektpflicht, daher sind die hier dargestellten rechtlichen Hintergründe nur als Hinweise zu sehen, die keinesfalls eine rechtliche Beratung ersetzen können.

5.2 DARLEHENSMODELLE - BANKWESENGESETZ

Wird für die finanzielle BürgerInnenbeteiligung bei erneuerbaren Energieanlagen ein Darlehensmodell gewählt, ist das Bankwesengesetz zu beachten, da nur Banken bzw. Gesellschaften mit einer Bankkonzession so genannte Einlagegeschäfte durchführen dürfen. [19] Es ist festzustellen, ob das Darlehen einem Einlagegeschäft entspricht.

Damit das Darlehen nicht einem Einlagegeschäft entspricht, muss eine klare Unterscheidung zwischen Einlage und Darlehen getroffen werden. Ein Einlagegeschäft ist als solches zu werten, wenn es folgende Umstände erfüllt:

- Entgegennahme fremder Gelder
- Verwaltungstätigkeit mit fremden Geldern mit einem gewissen Spielraum
- Rückzahlungsanspruch der Geldgeber
- Das Geld wird für eine gewerbliche Tätigkeit verwendet [14]

Mit einem Darlehensmodell für eine finanzielle BürgerInnenbeteiligung werden drei dieser Kriterien erfüllt. So wird fremdes Geld entgegengenommen, die Darlehensgeber haben einen Anspruch auf die Rückzahlung des Darlehens und das gewährte Darlehen wird für eine gewerbliche Tätigkeit verwendet. [14]

Die Tätigkeit des Betriebs einer erneuerbaren Energieanlage ist eine gewerbliche Tätigkeit, weil sie selbstständig, regelmäßig und in der Absicht einen Ertrag zu erzielen, ausgeübt wird. Jedoch ist keine Gewerbeanmeldung nötig, weil laut §2 (1) Z 20 der „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ von dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung (GewO) ausgenommen wird. [21]

Indem im Darlehensvertrag genau festgelegt wird, für welches Projekt das Darlehen ausschließlich verwendet wird, kann der Spielraum in der Verwaltungstätigkeit des Geldes auf diese eine Verwendung eingegrenzt werden. Dadurch erfüllt das Darlehensmodell nicht alle Charakteristika einer Einlage. Auf diese Weise erfolgt die Abgrenzung zwischen Darlehen und Einlage und das Bankwesengesetz wird nicht verletzt. [14]

Setzt man das Darlehensmodell zusammen mit einer Bank um, hat diese die notwendige Konzession und man kommt nicht in Konflikt mit dem Bankwesengesetz.

Verstößt man gegen diese Bestimmung des Bankwesengesetzes begeht man eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro geahndet wird. [19]

5.2.1 Rechtlicher Hintergrund – Bankwesengesetz (BWG)

Der rechtliche Hintergrund der Darlehensmodelle ist im Bankwesengesetz geregelt. Die entscheidenden Paragraphen sind hier §1, 4 und 98.

§1 regelt was Kredit- bzw. Bankinstitute sind und welche Tätigkeiten unter den Begriff Bankgeschäfte fallen. So ist laut dieser Definition ein Kreditinstitut, wer laut Konzession dazu berechtigt ist Bankgeschäfte durchzuführen. Zu diesen Bankgeschäften zählt beispielsweise die Entgegennahme von fremden Geldern zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagegeschäfte). [20]

§4 legt fest, dass man eine Konzession der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) benötigt, um Geldeinlagegeschäfte betreiben zu dürfen. [20]

Die Strafbestimmungen des Bankwesengesetzes sind in §98 festgelegt. Darin heißt es, dass Personen, die Bankgeschäfte ohne erforderliche Berechtigung betreiben, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung begehen und von der FMA mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro zu bestrafen sind. [20]

Dies sind die entscheidenden Paragraphen im Zusammenhang mit Darlehensmodellen bei einer finanziellen BürgerInnenbeteiligung.

6 ANHANG

Anhang 1. Beispielvertrag: Gutscheinmodell

§ 1 Personen

Herr/Frau _____ Telefon _____
 wohnhaft in _____ email _____

ersteht _____ Sonnenstrom-Gutschein(e) _____ in der Höhe von
 je ____ Euro, Gesamtbetrag _____ Euro.

§ 2 Zweckbindung

Die Mittel aus dem Verkauf der Sonnenstrom-Gutscheine sind zweckgebunden für die Errichtung einer Solarstromanlage
 _____.

§ 3 Rückzahlung

_____ verpflichtet sich, für einen Sonnenstrom-Gutschein zu Euro ____ im Zeitrahmen von ____ Jahren insgesamt
 Euro ____ in Form von Einkaufsgutscheinen zurückzubezahlen. Die Einlösung der Gutscheine ist _____
 möglich.

Der erste Gutschein in Höhe von ____ Euro wird mit der Bestätigung des Gutscheinvertrages übergeben. Die weiteren ____ Gut-
 schein zu je ____ Euro folgen jeweils zu Jahresbeginn _____.

Die Gutscheine können angespart werden, jeder einzelne Gutschein hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Eine Ablöse des Gutschein-
 wertes in Bargeld ist nicht möglich.

Darüberhinaus bestehen keine weiteren Verpflichtungen _____.

Adressänderungen bitte rechtzeitig bekannt geben: _____

§ 4 Gewährleistung

Die Verantwortung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Anlage sowie für die erzielten Ergebnisse liegt beim
 _____. Ihm obliegt die Erfüllung von behördlichen Auflagen und Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit dem
 Betrieb der Anlage.

*Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich hier um keine Sparform, Beteiligung oder Darlehensgewährung im gebräuch-
 lichen wirtschaftlichen Sinn handelt. Es handelt sich um die innovative Finanzierung einer Photovoltaikanlage, die im Eigentum
 _____ ist und es wird hiermit Interessenten/innen die Möglichkeit geboten, mitzuhelfen, umweltfreundlichen Sonnen-
 strom zu erzeugen.*

Durch den ausgefüllten und retour gesendeten Sonnenstrom-Gutschein und die Einzahlung des Betrages mittels Zahlschein oder
 Telebanking _____
 SOWIE die Gegenzeichnung seitens _____ kommt der Vertrag zustande.

Das Projekt wird in Kooperation _____
 _____ umgesetzt. Die Zahl
 der Sonnenstrom-Gutscheine ist entsprechend dem
 Solarstrom-Projekt auf ____ begrenzt.

Quelle: [31]

Anhang 2. Beispielvertrag: Darlehen mit Rückzahlung über Warengutscheine

Sonnen-Beteiligung

Solardarlehensvertrag

Präambel

Mit Hilfe Eurer Solar-Strom-Darlehen entsteht hier in _____ die größte Photovoltaikanlage im _____.

§ 1 Personen

Herr /Frau* _____

wohnhaft in* _____

e-mail: _____

Tel.: _____ Geburtsdatum*: _____

Beruf: _____

Beteiligungsnummer _____
wird von uns ausgefüllt

*bitte ausfüllen

gewährt der _____ ein zweckgebundenes zinsenloses Solardarlehen und zeichnet _____ Beteiligungsschein(e) in der Höhe von Euro _____ je Anteil, Gesamtbetrag Euro _____ inkl. Rechtsgeschäftsgebühr.

§ 2 Zweckbindung

Das Solardarlehen ist zweckgebunden für die Errichtung einer Solaranlage auf dem Firmengebäude _____.

§ 3 Rückzahlung

Die _____ verpflichtet sich für einen Beteiligungsschein zu Euro _____ im Zeitrahmen von 10 Jahren insgesamt Euro _____ in Form von Einkaufsgutscheinen zurückzubezahlen. Der erste Gutschein in der Höhe von Euro _____ wird unmittelbar nach Darlehensgewährung übergeben. Die weiteren 10 Gutscheine zu je Euro _____ werden jeweils zu Jahresbeginn zugeschickt.

Im Falle einer Adressänderung bitten wir Sie uns diese rechtzeitig bekannt zu geben.

Ist der Darlehensgeber auch Stromkunde _____ werden jährlich bei 1 bis 2 Beteiligungsanteilen 2% und ab 3 Beteiligungsanteilen 4% der Energiekosten auf der _____ . Stromkunden die _____ wechseln erhalten einen Umstiegsbonus von 12% im ersten Jahr und danach die jeweiligen 2% bzw. 4%. Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer der Beteiligung (§4)

§ 4 Zeitdauer

Die Zeitdauer des Solardarlehens ist auf 10 Jahre beschränkt. Nach diesem Zeitpunkt bestehen keine weiteren Verbindlichkeiten der _____ gegenüber dem Darlehensgeber.

§ 5 Form der Darlehensgewährung

Durch den ausgefüllten und retour gesendeten Solarstromdarlehensvertrages und die Einzahlung des Darlehensbetrages mittels Zahlschein oder Telebanking auf das Konto _____

_____ gilt das Darlehen zu den im Vertrag genannten Bedingungen als gewährt. Die Einzahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung.

Die _____ zahlt auf die Dauer des Vertragsverhältnisses dem Darlehensgeber pro Beteiligungsschein zu je Euro _____ einen Wert in Höhe von Euro _____ in Form von Gutscheinen, die für _____ eingelöst werden können. Die Einlösung der Gutscheine ist in allen _____ Filialen und in der _____ möglich.

Eine Ablöse des Gutscheinwertes in Geld ist nicht möglich. Die Gutscheine können angespart werden, jeder einzelne Gutschein hat eine Gültigkeit von 10 Jahren.

§ 6 Gewährleistung

Die Verantwortung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sowie für die erzielten Ergebnisse liegt beim Darlehensnehmer. Ihm obliegt die Erfüllung von behördlichen Auflagen und Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich hier um keine Sparform, Beteiligung oder Darlehensgewährung im gebräuchlichen wirtschaftlichen Sinn handelt. Es handelt sich bei diesem Solardarlehen um die Finanzierung einer Photovoltaikanlage, die im Eigentum _____ ist und es wird hiermit allen Interessenten/innen die Möglichkeit geboten, umweltfreundlichen Sonnenstrom mit einer Gemeinschaftsanlage zu guten Förderungskonditionen zu erzeugen.

Durch das Einlangen des Betrages kommt der Darlehensvertrag zustande.

Quelle: [28]

Anhang 3. Beispiel Öffentlichkeitsarbeit: Gutschein von Gutscheinmodell



Quelle: [30]

Anhang 4. Beispiel Öffentlichkeitsarbeit: Informationsfolder



Investition		Finanzierung	
PV Anlage	1.620.000 EUR	Förderung Ökofonds Land Steiermark	330.000 EUR
Planung, Bauleitung	110.000 EUR	ESPAN Land Steiermark	22.780 EUR
Netzanschluss	68.200 EUR	Langfriskredit Bank	1.468.200 EUR
GESAMT	1.798.200 EUR		
		Einnahmen aus Stromproduktion pro Jahr	190.000 EUR
		Betriebskosten pro Jahr	40.000 EUR

- + Einspeisung vertraglich gesichert durch OeMAG über die Laufzeit von 13 Jahren
- + Lebensdauer der Anlage mit 25 Jahren angenommen

Kontaktaten:

ECOWATT BETEILIGUNGS GmbH
 Kugelberg 69, A – 8111
 Judendorf-Straßengel
 Tel.: 03124/54 111 – 0
 Mail: office@ecowatt.at | www.ecowatt.at

Besuchen Sie uns auf facebook!

Beteiligungsmöglichkeiten

Die BürgerInnenbeteiligung wird in Form einer stillen Beteiligung gestaltet. Dabei beteiligen sich echte stille GesellschafterInnen mit einer Einlage an einem bestehenden Unternehmen.

Was sind die Vorteile einer echten stillen Beteiligung?

- + Die Beteiligung ist eine reine Innengesellschaft. Dadurch scheint der Name der Beteiligten nie auf.
- + Die Haftung ist auf die Einlage beschränkt.
- + Die stille Beteiligung bringt keinerlei Mitarbeitspflichten mit sich.
- + Interessierte BürgerInnen können einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes leisten, ohne eine eigene PV Anlage errichten zu müssen.

Eckdaten

- + 10 Jahre Laufzeit
- + 3% Verzinsung p.a.

BürgerInnenphotovoltaikanlage
 Semriach



rafo Wechselrichterstation





Was ist Photovoltaik

Photovoltaik ist die direkte Nutzung der Strahlungsenergie der Sonne. Dabei wird die Sonnenenergie in elektrische Energie umgewandelt. Diese Umwandlung erfolgt über Solarzellen aus Silizium.

- + Die Sonnenstrahlung ist völlig kostenlos und eine Form der erneuerbaren Energie.
- + Bei der Gewinnung von elektrischer Energie aus der Sonnenstrahlung werden die Umwelt, die Ressourcen sowie das Klima geschont.
- + Photovoltaik arbeitet leise, sauber und produktiv und verursacht daher keinerlei Emissionen (CO₂, Lärm etc.).

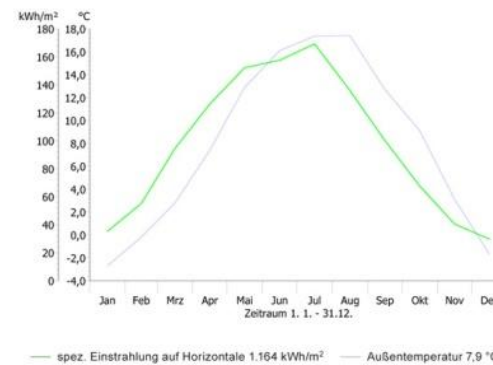
Die Energiemenge des einfallenden Sonnenlichts entspricht etwa dem 10.000-fachen des weltweiten jährlichen Energiebedarfs. Es müssen somit nur 0,01% der Energie des Sonnenlichts genutzt werden, um den gesamten Energiebedarf der Menschheit zu decken.

BürgerInnenphotovoltaikanlage Semriach

In der Marktgemeinde Semriach wird eine BürgerInnenphotovoltaikanlage errichtet. So kann sich jeder Bürger/jede Bürgerin am Klimaschutz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien beteiligen ohne eine eigene Photovoltaikanlage zu installieren.

Grundstück	1,5 ha
Installierte Leistung	900 kWp
Prognostizierter Jahresertrag	rd. 911.700 kWh
Spezifischer Jahresertrag	1.013 kWh/kWp
CO ₂ Reduktion	530.000 kg/Jahr

Ein prognostizierter jährlicher Ertrag von rund 911.700 kWh bedeutet elektrische Energie für rund 245 Haushalte. Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist – das bringt sauberen Strom aus der Gemeinde, für die Gemeindel



Semriach hat sich als e5 Gemeinde zu energieeffizientem Handeln und dem Ausbau der erneuerbaren Energieträger bekannt. Ein zukunftsfähiger und nachhaltiger Umgang mit Ressourcen und Energie ist im Leitbild festgeschrieben. Doch nicht nur die zukunftsorientierte Einstellung der Marktgemeinde Semriach, sondern auch die nebbefreie Höhenlage und die ausgezeichnete Globalstrahlung qualifizieren Semriach zur Nutzung der Sonnenenergie.

Module	3.830 Stk, Silizium 230 – 240 Watt 60 Zellen
Wechselrichter	Zentrale Anordnung, 1,0 MW Leistung
Unterkonstruktion	Tische aufgeständert, Erdanker gerammt Neigung 32°, Azimut 30°
Netzanbindung	Öffentliches Netz Energie Steiermark

Quelle: [25]

7 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 2.1 Überblick – direkte Beteiligung (Quelle: [25])	13
Tabelle 2.2 Überblick – indirekte Beteiligung (Quelle: [25])	15

8 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 2.1 Möglichkeiten der BürgerInnenbeteiligung (Quelle: [24])	11
Abbildung 2.2 Möglichkeiten der direkten Beteiligung (Quelle: [25])	12
Abbildung 2.3 Möglichkeiten der indirekten Beteiligung (Quelle: [25])	14
Abbildung 3.1 Schritte einer erfolgreichen finanziellen BürgerInnenbeteiligung (Quelle: [25])	17
Abbildung 4.1 Kriterien für die Auswahl eines Beteiligungsmodells (Quelle: [25])	25

9 QUELLENVERZEICHNIS

- [1] Gahleitner, Sieglinde: Grundzüge des Gesellschaftsrechts für Arbeitnehmervertreter I, Die österreichischen Rechtsformen im Überblick, 2002
- [2] Land Oberösterreich (Hrsg): Rechtsfibel BürgerInnenkraftwerke, Darstellung der Unterschiede verschiedener Rechtsformen für den Betrieb eines BürgerInnenkraftwerkes, o.J.
- [3] Beyerle, Gero W.: Der Weg in die Selbstständigkeit, Bakkalaureatsarbeit, 2006, Wien
- [4] Wala, Thomas & Kreidl, Christian: Investitionsrechnung und betriebliche Finanzierung, Lexis Nexis ARD Orac, Orac-Wirtschaftsskripten, 2006, Wien
- [5] Interview mit Herrn Roland Seepacher, 24.01.2012
- [6] http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=422736&DstID=0, 14.05.2012
- [7] <http://www.wkw.at/docextern/tankstellen/Gewerberecht/mbUebersichtGesellschaftsformen%5B1%5D.pdf>, 21.02.2012
- [8] http://www.enu.at/hm/broschuere_photovoltaike_beteiligungsmoedelle.pdf, 08.03.2012
- [9] http://igwindkraft.at/index.php?mdoc_id=1000197, 16.03.2012
- [10] <http://www.gruendungswissen.at/gruendungswissen/blog-post/2010/06/18/recht-der-unternehmensgruendung-rechtsformen-und-gesellschaftsrecht-8/>, 21.02.2012
- [11] http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=422234&dstid=0&titel=Kommanditgesellschaft%2c%28KG%29, 21.02.2012
- [12] Unternehmensgesetzbuch 2005 (UGB 2005)
- [13] http://www.oegv.info/m101/volksbank/m101_1oegv/de/individuelle_seite/ware/fragen.jsp, 21.02.2012
- [14] Vortrag von Herrn DI Panhuber (Energie AG) bei Veranstaltung „Sonnenwärts“ am 20.03.2012
- [15] http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=457195&dstid=0&titel=Ertragsteuerliche%2cAspekte%2cdes%2cLeasings, 23.02.2012
- [16] http://www.dorf-stadterneuerung.at/media/dorf_1298472691.pdf, 23.02.2012
- [17] Telefoninterview mit Frau Mag. R. Brandner-Weiß, Energieagentur der Regionen, 29.03.2012
- [18] Kapitalmarktgesetz 1991 (KMG 1991)
- [19] Interview mit Herrn Mag. Steiner, Rechtsanwalt, 18.01.2012
- [20] Bankwesengesetz 1993 (BWG 1993)

[21] Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

[22] Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) (Hrsg.): BürgerInnenbeteiligungsmodell für erneuerbare Energieträger am Beispiel einer PV-Anlage am Salzburger Messegelände, 2012

[23] E-Mail Peter Ramsmaier, 2012

[24] E-Mail, W.E.B.Windenergie AG, 2012

[25] ecowatt erneuerbare energien GmbH, 2012

[26] E-Mail Roland Seepacher, 2012

[27] E-Mail DI Matthias Komarek, 2012

[28] E-Mail Waldviertler Werkstätten GmbH, 2012

[29] E-Mail Biohof Adamah, 2012

[30] E-Mail Bierbrauerei Schrems GmbH, 2012

[31] http://www.wegwartehof.at/PV_GutscheinVertrag_Web.pdf, 2012

[32] E-Mail mit Herrn Frick, Gemeindeamt Sulz, 2012

[33] <http://www.ratg.at/de/gmbh-co-kg-1223.aspx>, 14.05.2012

[34] E-Mail Herr Neubauer, Wien Energie, 2012

[35] E-Mail Herr Ninaus, Ökoregion Kaindorf, 2012

[36] E-Mail Frau Harauer, Windkraft Simonsfeld AG, 2012

[37] E-Mail Frau Geissler, SEEG reg.Gen.m.b.H., 2012

[38] E-Mail Frau Mag. R. Brandner-Weiß, Energieagentur der Regionen, 2012

